

1675 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 8. 7. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen des Wirkungsbereiches nach Abs. 2 (Verkehrs-Arbeitsinspektion). Die Verkehrs-Arbeitsinspektion obliegt dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, im folgenden als „Verkehrs-Arbeitsinspektorat“ bezeichnet.

(2) Der Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion umfaßt:

1. alle Betriebsstätten und Arbeitsstellen
 - a) von Eisenbahnunternehmen im Sinn des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, soweit es sich nicht um Gewerbebetriebe, um bergbauliche oder um land- und forstwirtschaftliche Betriebe handelt,
 - b) die im Bereich von Eisenbahnanlagen ausschließlich unmittelbar dem Betrieb von Schlaf-, Liege-, Buffet- oder Speisewagen oder der Instandhaltung solcher Wagen (Wagenwerkstätten) dienen,
 - c) von Sozial- und Wohlfahrtseinrichtungen, die sich in Gebäuden oder auf Grundstücken von Eisenbahnunternehmen befinden, überwiegend für Bedienstete von Eisenbahnunternehmen bestimmt sind und unter maßgeblicher Beteiligung von Eisenbahnunternehmen oder von Bediensteten von Eisenbahnunternehmen geführt werden,
 - d) der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Fernmeldebüros, des Frequenz- und des Zulassungsbüros,
 - e) von Fernmeldeorganisationen (Art. 1 Abs. 1 erster Unterabsatz der „Richtlinie der Kommission über den Wettbewerb

- auf dem Markt für Telekommunikationsdienste“, 90/388/EWG), die feste öffentliche Fernmeldenetze betreiben,
- f) von Sozial- und Wohlfahrtseinrichtungen, die sich in Gebäuden oder auf Grundstücken der Post- und Telegraphenverwaltung befinden, überwiegend für Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt sind und unter maßgeblicher Beteiligung der Post- und Telegraphenverwaltung oder von Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung geführt werden,
 - g) der Kraftfahrbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung (Bundesbusse),
 - h) von Kraftfahrbetrieben von Eisenbahnunternehmen,
 - i) von Schiffsführerschulen,
 - j) von Unternehmen oder Betrieben, soweit diese Betriebsstätten und Arbeitsstellen überwiegend der gewerbsmäßigen Schifffahrt (Binnen- und Seeschifffahrt) dienen, ausgenommen jene Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die nicht in unmittelbarer örtlicher Einheit mit Schifffahrtsanlagen betrieben werden oder angesiedelt sind,
 - k) von Zivilflugplatz-Betrieben,
 - l) von Luftverkehrsunternehmen, soweit sich diese Betriebsstätten und Arbeitsstellen auf dem Gelände von Zivilflugplätzen befinden, sowie von Zivilluftfahrerschulen,
 - m) von Unternehmen oder Betrieben, soweit diese Betriebsstätten und Arbeitsstellen der Flugsicherung (§ 119 Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253/1957) oder der Durchführung von Sicherheitskontrollen privater Überwachungsunternehmen auf Flughäfen (Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl. Nr. 824/1992) dienen,
 - n) von Unternehmen oder Betrieben, die sich auf dem Gelände von Zivilflugplätzen befinden, soweit diese Betriebsstätten und

Arbeitsstellen unmittelbar Zwecken der Luftfahrt wie der Betankung oder Wartung von Luftfahrzeugen oder der Abfertigung der Passagiere dienen,

2. alle Arbeitsstellen
 - a) in und an der Außenseite von Fahrtriebmitteln im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 auf Eisenbahnanlagen, soweit diese Arbeitsstellen unmittelbar der Abwicklung des Eisenbahnbetriebes oder dem begleiteten Güterverkehr dienen,
 - b) in, auf und an der Außenseite von Fahrzeugen im Sinn § 2 Z 2 Seeschiffahrtsgesetz 1981, BGBl. Nr. 174/1981, und im Sinn § 2 Z 1 Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989, ausgenommen Sportfahrzeuge (§ 2 Z 3 Schiffahrtsgesetz 1990),
 - c) auf und an der Außenseite von schwimmenden Anlagen und Geräten (§ 2 Z 5 und 12 Schiffahrtsgesetz 1990) und auf und bei Schwimmkörpern (§ 2 Z 10 Schiffahrtsgesetz 1990),
 - d) in, auf oder in unmittelbarer örtlicher Einheit mit Schiffahrtsanlagen (§ 2 Z 17 Schiffahrtsgesetz 1990),
 - e) in und an der Außenseite von zivilen Luftfahrzeugen.

(3) Betriebsstätten und Arbeitsstellen von Betrieben von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit auf sie die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 zutreffen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Betriebsstätten im Sinn dieses Bundesgesetzes sind örtlich gebundene Einrichtungen, in denen regelmäßig Arbeiten ausgeführt werden. Arbeitsstellen im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle Stellen außerhalb von Betriebsstätten, insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen wie zB Arbeitnehmer, Leiter, Arbeitgeber nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

(3) Arbeitnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes ist jede Person, die in Betriebsstätten oder auf Arbeitsstellen gemäß § 1 im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig ist.

Mitwirkung der Arbeitnehmer

§ 3. (1) Organe der Arbeitnehmerschaft im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die in den Unternehmen und Betrieben auf Grund § 40 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der jeweils gel-

tenden Fassung, oder auf Grund anderer Rechtsgrundlagen bestehenden Einrichtungen der Personalvertretung.

(2) Sofern in den Unternehmen oder Betrieben Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer betraut sind (Art. 3 lit. c der Richtlinie 89/391/EWG), sind diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit wie die Organe der Arbeitnehmerschaft beizuziehen oder zu informieren.

Aufgaben und Befugnisse des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

§ 4. (1) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist im Rahmen des Wirkungskreises gemäß § 1 die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer berufene Behörde.

(2) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat durch seine Tätigkeit zu sorgen, daß der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer ausreichend gewährleistet wird, und darüber hinaus dazu beizutragen, daß durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat durch seine hiezu ermächtigten Organe (die Verkehrs-Arbeitsinspektoren) die Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen:

1. den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz;
2. die Beschäftigung der Arbeitnehmer hinsichtlich der Einsatz- und Arbeitszeiten, Ruhepausen, Ruhezeiten, Arbeits- und Nachtruhe, Nachtarbeit und der Urlaubsaufzeichnungen;
3. die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftiger Personen (Behinderte);
4. die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen, vor allem auch während der Schwangerschaft und nach der Entbindung;
5. die Ausbildung und den Schutz von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitnehmern;
6. die Bestimmungen, die zum Schutz der Arbeitnehmer in kollektivvertraglichen Vereinbarungen, Betriebsvereinbarungen oder ähnlichen Vereinbarungen enthalten sind;
7. den Schutz der personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer.

(3) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben Arbeitgeber, deren Beauftragte sowie Leiter von Dienststellen zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern anzuhalten und sie dabei erforderlichenfalls zu beraten und zu unterstützen. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sollen im Rahmen ihres Wirkungskreises bestrebt sein, bei widerstreitenden Interessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vermitteln,

das Vertrauen beider Teile zu gewinnen und zu erhalten und zur Wiederherstellung eines guten Einvernehmens beizutragen. Sie haben bei dieser Tätigkeit auf die Mitwirkung der im Betrieb bestellten Organe der Arbeitnehmerschaft hinzuwirken.

(4) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind berechtigt, über Einladung der Organe der Arbeitnehmerschaft an Betriebsversammlungen teilzunehmen. Wenn es die Wahrnehmung der in Abs. 2 und 3 angeführten Aufgaben erfordert, haben die Arbeitgeber den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in den Betriebsstätten oder auf den Arbeitsstellen Gelegenheit zur Aussprache mit den Arbeitnehmern zu geben.

(5) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat bei Durchführung seiner Aufgaben und, soweit dies im Interesse des Arbeitnehmerschutzes gelegen ist, mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammenzuarbeiten. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in der Regel einmal jährlich in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches eine Aussprache mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten. Diese Aussprachen sind abwechselnd mit den Interessenvertretungen im Bereich jeweils eines Bundeslandes und in den dazwischenliegenden Jahren mit den Interessenvertretungen auf Bundesebene abzuhalten. Zu diesen Aussprachen können Vertreter der Träger der Unfallversicherung oder von mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes befaßten Behörden beigezogen werden.

(6) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat im Rahmen des Wirkungskreises gemäß § 1 besonders auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes zu achten, diese zu fördern und die hierfür erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Zu diesem Zweck hat es auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen zu veranlassen oder zu unterstützen.

(7) Soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, obliegt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Rahmen des Wirkungskreises gemäß § 1 die Bewilligung von Ausnahmen von geltenden Arbeitszeitvorschriften. Soweit für Arbeits- oder Einsatzzeiten, Ruhezeiten, Arbeitspausen usw. nicht durch Bundesgesetz, Verordnung, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung zwingende Regelungen getroffen sind, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist, Einschränkungen oder Änderungen zu diesbezüglich betrieblich festgelegten Regelungen zu verfügen. Vor Erlassung von Bescheiden, mit welchen Ausnahmen, Änderungen oder Einschränkungen von Arbeitszeitregelungen verfügt werden, ist den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat darf, soweit nicht in anderen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich anderes angeordnet wird, für Aufgaben, die mit der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer nach diesem Bundesgesetz in keinem Zusammenhang stehen, nicht in Anspruch genommen werden. Es darf insbesondere nicht für Zwecke der Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden.

Verkehrs-Arbeitsinspektionsorgane für besondere Aufgaben

§ 5. (1) Zur Wahrnehmung der besonderen Aufgaben, die das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene, der Arbeitspsychologie, der Arbeitsphysiologie und der Verhütung von Berufskrankheiten zu erfüllen hat, ist beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat ein Verkehrs-Arbeitsinspektionsarzt zu bestellen. Der Verkehrs-Arbeitsinspektionsarzt ist Verkehrs-Arbeitsinspektor im Sinn dieses Bundesgesetzes.

(2) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates insbesondere auf den Gebieten gemäß Abs. 1 können beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat Hygienetechniker bestellt werden.

(3) Für die besondere Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche können in Relation zum Anteil der zu betreuenden Jugendlichen an der Gesamtzahl der zu betreuenden Arbeitnehmer besondere Verkehrs-Arbeitsinspektoren bestellt werden.

(4) Für die besondere Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Frauen sind in Relation zum Anteil der zu betreuenden Arbeitnehmerinnen an der Gesamtzahl der zu betreuenden Arbeitnehmer Verkehrs-Arbeitsinspektorinnen zu bestellen. Zumindest ist jedoch eine Verkehrs-Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz zu bestellen.

Betreten und Besichtigung von Anlagen, Betriebsstätten und Arbeitsstellen

§ 6. (1) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, Betriebsstätten und Arbeitsstellen sowie Wohlfahrtseinrichtungen, Aufenthaltsräume und vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern beige stellte Wohnräume und Unterkünfte jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Dies gilt auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Besichtigung in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle keine Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wenn auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder behördlicher Verfügungen die Zugänglichkeit zu diesen Bereichen für die Allgemeinheit verboten oder eingeschränkt ist. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat dabei nach Möglichkeit auf übliche Betriebszeiten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind berechtigt, zum Zweck des Erreichens von Betriebsstätten, Arbeitsstellen und dgl. gemäß Abs. 1 und zur Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere auch von Messungen und Untersuchungen, Privatstraßen, Treppelwege sowie das Gelände von Betrieben, insbesondere auch von Flughäfen, zu befahren. Zum Zweck der Beweissicherung sind die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch berechtigt, in und von Betriebsstätten, Arbeitsstellen und dgl. gemäß Abs. 1 Filmaufnahmen oder Fotos anzufertigen.

(3) Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß die in Abs. 1 angeführten Betriebsstätten, Arbeitsstellen und dgl. den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates jederzeit zugänglich sind. Soweit dies für eine wirksame Überwachung erforderlich ist, sind auf Verlangen der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates Betriebseinrichtungen, Betriebs- und Verkehrsmittel in Betrieb zu setzen. Dies gilt nicht, wenn eine für die Inbetriebnahme erforderliche fachkundige Person nicht anwesend oder eine Inbetriebnahme aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(4) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind bei Verdacht auf Vorliegen einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, sich zu den in Abs. 1 angeführten Betriebsstätten, Arbeitsstellen und dgl. unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der angewendeten Maßnahmen Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig oder für die Abwendung der Gefahr nicht rasch genug gewährt wird. Zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes können die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates unmittelbar die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch nehmen.

(5) Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß bei ihrer Abwesenheit von der Betriebsstätte oder von der Arbeitsstelle eine dort anwesende, ausreichend informierte Person den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die Besichtigung ermöglicht, sie auf deren Verlangen begleitet, erforderliche Auskünfte erteilt und Einsicht in vor Ort vorhandene Unterlagen gewährt oder ermöglicht.

Vorgangsweise bei der Besichtigung von Anlagen, Betriebsstätten und Arbeitsstellen

§ 7. (1) Nach ihrem Eintreffen an der Betriebsstätte oder Arbeitsstelle haben die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates den Arbeitgeber, den Leiter der Dienststelle oder die nach § 6 Abs. 5 beauftragte Person von ihrer Anwesenheit in Kenntnis zu setzen oder zu verlangen, daß diese Personen über ihre Anwesenheit in Kenntnis

gesetzt werden. Auf Verlangen haben sich die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates durch einen vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(2) Eine Mitteilung über die Anwesenheit gemäß Abs. 1 hat zu unterbleiben, wenn dadurch nach Ansicht des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die Wirksamkeit der Amtshandlung beeinträchtigt werden könnte.

(3) Dem Arbeitgeber, dem Leiter der Dienststelle oder der nach § 6 Abs. 5 beauftragten Person steht es frei, das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bei der Besichtigung zu begleiten; über dessen Verlangen sind sie hiezu verpflichtet.

(4) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben den Besichtigungen die Organe der Arbeitnehmerschaft beizuziehen oder, sofern Vereinbarungen über eine nachträgliche Information getroffen sind, diese Organe sobald wie möglich über das Ergebnis der Besichtigung zu informieren.

(5) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben den Besichtigungen den zuständigen Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes und der zuständigen betriebsärztlichen Betreuung oder deren Vertreter in dem durch deren Tätigkeit gebotenen Umfang beizuziehen. Diese Personen sind vom Arbeitgeber, dem Leiter der Dienststelle oder der nach § 6 Abs. 5 beauftragten Person von der Anwesenheit des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle unverzüglich zu verständigen.

(6) Durch die Mitteilung über die Anwesenheit gemäß Abs. 1, durch die Verständigung gemäß Abs. 5 sowie durch die Teilnahme der in Abs. 3, 4 und 5 genannten Personen und Organe darf der Beginn einer Besichtigung nicht unnötig verzögert werden. Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind berechtigt, Besichtigungen auch dann durchzuführen, wenn diese Personen und Organe nicht daran teilnehmen.

Durchführung von Untersuchungen

§ 8. (1) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind zur Beurteilung der Notwendigkeit und Wirksamkeit von Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer und zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß § 4 Abs. 2 berechtigt, die hiezu erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Dies gilt vor allem für die Durchführung von Messungen, Kontrollen und Untersuchungen in den Betriebsstätten, Verkehrsmitteln und auf den Arbeitsstellen. Bei Verdacht auf Vorliegen einer Gefährdung der Gesundheit von Arbeitnehmern können die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zur Beseitigung eines ihnen entgegengesetzten Widerstandes unmittelbar die Unterstützung der

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch nehmen, um die Durchführung von Messungen, Kontrollen oder Untersuchungen zu erzwingen.

(2) Sofern ihnen nicht diesbezügliche Rechte direkt übertragen sind, können die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in Fällen nach Abs. 1 auch unmittelbar gegebenenfalls von zuständigen Verwaltungsbehörden (Bewilligungs- oder Aufsichtsbehörden) bestellte Organe in Anspruch nehmen.

(3) Stehen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die für eine Maßnahme nach Abs. 1 notwendigen Amtssachverständigen, Geräte oder Einrichtungen nicht zur Verfügung, so ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat berechtigt, die für die erforderlichen Messungen und Untersuchungen in Betracht kommenden Sachverständigen beizuziehen. Darüber ist der Arbeitgeber oder der Leiter der Dienststelle zu informieren. Den beigezogenen Sachverständigen sind auf deren Ersuchen die für die Durchführung der Messungen und Untersuchungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Sachverständigen haben über alle ihnen auf Grund ihrer Sachverständigentätigkeit bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind berechtigt, Proben von Arbeitsstoffen im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und deren Untersuchung durch eine hiezu befugte Person oder Anstalt zu veranlassen. Der Arbeitgeber oder der Leiter der Dienststelle ist von der Entnahme der Probe zu verständigen. Auf Verlangen ist dem Arbeitgeber oder dem Leiter der Dienststelle über die Probeentnahme eine schriftliche Bestätigung sowie eine Gegenprobe auszufolgen. Für die entnommene Probe gebührt keine Entschädigung.

(5) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat die Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen nach Abs. 1, 3 und 4 dem Arbeitgeber oder dem Leiter der Dienststelle sowie den Organen der Arbeitnehmerschaft zur Kenntnis zu bringen.

(6) Soweit die Kosten nicht vom zuständigen Träger der Unfallversicherung getragen werden, haben die nach Abs. 3 beigezogenen Sachverständigen und die nach Abs. 4 beauftragten Personen oder Anstalten Anspruch auf Ersatz der Kosten. Dem Arbeitgeber ist der Ersatz der Kosten vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat aufzuerlegen, wenn sich die Ansicht des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates als richtig erweist oder wenn es sich um eine Feststellung oder um eine Messung oder Untersuchung handelt, zu der der Arbeitgeber schon auf Grund von Arbeitnehmerschutzvorschriften zB im Rahmen der Evaluierung verpflichtet gewesen wäre. Sofern die Kosten nicht nach einem feststehenden Tarif berechnet werden,

hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Kosten entsprechend den Gebühren für Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen.

(7) Wenn nach Ansicht des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für Arbeitnehmer bereitgestelltes Trinkwasser oder in der Betriebsstätte oder an der Arbeitsstelle an sie verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden können, so hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Anzeige an die hierfür zuständige Behörde zu erstatten.

Auskünfte

§ 9. (1) Wenn es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat berechtigt, von Erzeugern und Vertreibern von Arbeitsstoffen Auskunft über die Zusammensetzung dieser Stoffe zu verlangen. Erzeuger und Vertreter dieser Stoffe sind verpflichtet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat über dessen Verlangen diese Auskünfte zu erteilen. Handelt es sich um Stoffe, die die Gesundheit von Arbeitnehmern gefährden, so haben Erzeuger und Vertreter auf Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ihre Abnehmer von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen.

(2) Wenn es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat berechtigt, von Erzeugern und Vertreibern von Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör, für die nach den Rechtsvorschriften Übereinstimmungserklärungen erforderlich sind, Ablichtungen von Meß- und Prüfprotokollen, Prüfbescheinigungen sowie von den der Übereinstimmungserklärung zugrunde liegenden technischen Dokumentationen zu verlangen oder in diese Einsicht zu nehmen. Erzeuger und Vertreter dieser Maschinen, Geräte oder deren Teile oder Zubehör haben dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf dessen Verlangen Ablichtungen dieser Unterlagen zu übermitteln und erforderliche ergänzende oder erklärende Auskünfte zu erteilen.

(3) Wenn es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat berechtigt, von akkreditierten Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen und Überwachungsstellen) Ablichtungen von Meß- oder Prüfprotokollen, Prüfberichten, Überwachungsberichten und von Aufzeichnungen über Zertifizierungsverfahren zu verlangen oder in diese Einsicht zu nehmen. Akkreditierte Stellen sind verpflichtet, diese Ablichtungen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf Verlangen zu übermitteln und erforderliche ergänzende oder erklärende Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch in Fällen, in denen akkreditierte Stellen ablehnende Entscheidungen getroffen haben.

(4) Für die Einsichtnahme, die Ablichtung und die Übermittlung von Unterlagen sowie für Auskünfte gemäß Abs. 1 bis 3 und für die Verständigung gemäß Abs. 1 letzter Satz gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Vernehmung von Personen

§ 10. (1) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind befugt, bei Besichtigungen gemäß § 6 Arbeitgeber, Leiter von Dienststellen, gemäß § 6 Abs. 5 beauftragte Personen und Arbeitnehmer über alle Umstände zu vernehmen, die den Aufgabenbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates berühren. Die Vernehmung hat tunlichst ohne Störung des Betriebes zu erfolgen. Die Vernehmung ist ohne Gegenwart dritter Personen durchzuführen, wenn dies nach Ansicht des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erforderlich ist oder wenn die Person, die vernommen werden soll, dies verlangt.

(2) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat kann von Arbeitgebern oder Leitern von Dienststellen schriftliche Auskünfte verlangen.

(3) Wenn es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Arbeitgeber, Leiter von Dienststellen und Arbeitnehmer als Auskunftspersonen zur Vernehmung vorladen.

(4) Für die Vernehmung von Auskunftspersonen gemäß Abs. 1 und 3 gilt § 48 AVG. Jede Auskunftsperson ist zu Beginn ihrer Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen und zu ermahnen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie ist auf die geltenden gesetzlichen Gründe für die Verweigerung der Aussage (Abs. 5) und auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage aufmerksam zu machen. Die Aussagen sind erforderlichenfalls in einer Niederschrift (§ 14 AVG) festzuhalten.

(5) Arbeitgeber, Leiter von Dienststellen, gemäß § 6 Abs. 5 beauftragte Personen und die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Aussage darf aus den in § 49 Abs. 1 und 2 AVG genannten Gründen verweigert werden, wobei aber die Weigerungsgründe wegen Gefahr eines Vermögensnachteiles sowie eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nicht gelten.

Einsichtnahme in Unterlagen

§ 11. (1) Arbeitgeber, Leiter von Dienststellen und gemäß § 6 Abs. 5 beauftragte Personen sind verpflichtet, den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates über Verlangen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Dies gilt insbesondere für

Unterlagen über Betriebsanlagen und -räumlichkeiten, Arbeitsstellen, beigestellte Wohnräume oder Unterkünfte, Betriebseinrichtungen, Betriebs- und Verkehrsmittel, sonstige mechanische Einrichtungen, Arbeitsvorgänge, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe samt den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Betriebsvorschriften. Weiters gilt dies auch für Unterlagen wie Arbeitnehmerverzeichnisse, Arbeitszeitordnungen und -aufzeichnungen, Kollektiv- und Arbeitsverträge, Betriebsvereinbarungen, Lehrverträge, Ausbildungsordnungen, Lohn(Gehalts)- und Urlaubslisten sowie insbesondere auch für alle Verzeichnisse, Vormerke und Aufstellungen, die auf Grund von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu führen sind.

(2) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bestehen unabhängig von der Art der Beschaffenheit dieser Unterlagen, zB Schriftstücke, Zeichnungen, und unabhängig davon, in welcher Weise die Erfassung von Informationen erfolgt, also auch für in EDV-Systemen von Unternehmen oder Betrieben erfaßten Daten und Aufzeichnungen.

(3) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind befugt, Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge von Unterlagen gemäß Abs. 1 anzufertigen.

(4) Arbeitgeber und Leiter von Dienststellen haben über Verlangen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die in Abs. 1 angeführten Unterlagen oder Ablichtungen, Abschriften oder Ausdrücke von diesen Unterlagen oder Auszüge aus diesen Unterlagen zu übermitteln. Für die Abschrift, die Ablichtung, die Erstellung von Auszügen oder Ausdrücken und für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

(5) Die Reeder von Seeschiffen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, sind verpflichtet, alle Arbeitsunfälle auf diesen Schiffen, bei denen Arbeitnehmer verletzt oder getötet wurden, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

Feststellung und Anzeige von Übertretungen

§ 12. (1) Stellt ein Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die Übertretung einer Vorschrift fest, die dem Schutz der Arbeitnehmer dient, so hat es dem Arbeitgeber, dem Leiter der Dienststelle oder dem gemäß § 23 Abs. 1 gemeldeten verantwortlichen Beauftragten den Auftrag zu erteilen, unverzüglich den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten, falls nicht zB im Hinblick auf die Schwere möglicher Folgen der Übertretung oder des Ausmaßes des Verschuldens des verwaltungsstraf-

rechtlich Verantwortlichen diese Anzeige schon anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde.

(2) Aufträge gemäß Abs. 1, die schriftlich erteilt werden, sowie Anzeigen gemäß Abs. 1 sind in Abschrift den im Betrieb bestellten Organen der Arbeitnehmerschaft zu übermitteln. Soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, ist eine Ablichtung des Auftrages oder der Anzeige auch dem zuständigen Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes sowie der betriebsärztlichen Betreuung zur Kenntnis zu bringen. In jenen Fällen, in denen eine Anzeige auf Grund einer gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl. Nr. 626/1991, gemeinsam durchgeführten Besichtigung erfolgt, ist eine Ablichtung der Anzeige auch der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer zur Kenntnis zu übersenden.

(3) Mit der Anzeige gemäß Abs. 1 kann auch ein bestimmtes Strafausmaß beantragt werden.

(4) Die Verwaltungsstrafbehörde hat auf Grund der Anzeige ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige das Strafverfahren einzuleiten.

(5) Wenn die Übertretung von einem Organ einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes begangen wurde, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat anstelle einer Anzeige gemäß Abs. 1, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, Anzeige an das oberste Organ, dem das der Übertretung verdächtige Organ untersteht (Artikel 20 Abs. 1 erster Satz B-VG), in allen anderen Fällen Aufsichtsbeschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde zu erstatten. Die obersten Organe und die Aufsichtsbehörden haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ohne Verzug über das Veranlaßte in Kenntnis zu setzen.

Anträge und Verfügungen

§ 13. (1) Wenn das Verkehrs-Arbeitsinspektorat der Ansicht ist, daß in bestimmten Unternehmen oder Betrieben, in Betriebsstätten, in Verkehrsmitteln oder auf Arbeitsstellen Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeitnehmer zu treffen sind, so hat es, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechende behördliche Verfügung gegeben sind, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Erlassung der erforderlichen Verfügung zu beantragen, es sei denn, daß der Arbeitgeber oder der Leiter der Dienststelle der Aufforderung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates Abhilfe zu schaffen unmittelbar entspricht.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat über Anträge des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gemäß Abs. 1 ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen nach Einlangen des Auftrages das Ermitt-

lungsverfahren einzuleiten und dieses beschleunigt abzuschließen. Von Anträgen gemäß Abs. 1 hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat jeweils eine Ablichtung den Organen der Arbeitnehmerschaft und, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, dem zuständigen Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung zur Kenntnis zu übermitteln.

(3) In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat mit Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmern oder bestimmte Arbeits- oder Vorgangsweisen, Arbeitsverfahren oder die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe zu untersagen oder einzuschränken oder die gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle oder die Stilllegung von Maschinen, Verkehrsmitteln oder sonstige die Betriebsstätte, das Verkehrsmittel oder die Arbeitsstelle betreffende Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der angewendeten Mittel ist zu beachten. Wird der Bescheid mündlich erlassen, so hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ohne Verzug eine schriftliche Ausfertigung dem Arbeitgeber oder dem Leiter der Dienststelle zu übermitteln.

(4) Kann in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern ein Bescheid nicht unmittelbar erlassen werden, so hat das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zur Abwehr von Gefahren unter Bedacht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der angewendeten Mittel Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu verfügen und deren sofortige Durchführung zu veranlassen. Zur Beseitigung eines ihm entgegengestellten Widerstandes kann das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar in Anspruch nehmen. Der Arbeitgeber oder der Leiter der Dienststelle ist vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat nach Möglichkeit vor, jedenfalls aber unverzüglich nach Durchführung der verfügten Maßnahmen zu verständigen.

(5) Über Maßnahmen nach Abs. 4 ist binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Eine Ausfertigung des Bescheides ist dem Arbeitgeber oder dem Leiter der Dienststelle zuzustellen, eine weitere Ausfertigung des Bescheides ist der zuständigen Behörde (§ 22) zur Kenntnis zu übersenden.

(6) Von Bescheiden gemäß Abs. 3 und 5 hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat je eine Ausfertigung auch den Organen der Arbeitnehmerschaft und, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, dem zuständigen Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung zur Kenntnis zu übersenden.

(7) Liegen die Voraussetzungen für die gemäß Abs. 3 oder 5 angeordneten Maßnahmen nicht mehr vor, so hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf Antrag den Bescheid aufzuheben. Unbefristete Bescheide treten mit Ablauf eines Jahres vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet außer Kraft.

(8) Wenn ein begründeter Verdacht besteht, daß in Betrieben oder Unternehmen, auf die der 3. Abschnitt des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung findet, gesetzliche Bestimmungen des Datenschutzes nicht eingehalten werden, kann das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von der Datenschutzkommission hiezu ein Rechtsgutachten einholen und hat dieses dem Arbeitgeber und den betroffenen Arbeitnehmern zur Unterstützung der Herstellung des den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustandes zur Verfügung zu stellen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat dabei insbesondere nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 vorzugehen.

Beteiligung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an Verwaltungsstrafverfahren

§ 14. (1) In Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Vorschriften, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen (§ 4 Abs. 2), ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei.

(2) Gelangt die Verwaltungsstrafbehörde im Verfahren zur Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe zu verhängen ist, als vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat beantragt wurde, so hat sie vor Erlassung des Bescheides oder einer Strafverfügung dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ausfertigung des erlassenen Bescheides oder der Strafverfügung ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zuzustellen.

(3) Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat steht das Recht der Berufung gegen Bescheide sowie des Einspruchs gegen Strafverfügungen zu.

Beteiligung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an Verwaltungsverfahren

§ 15. (1) In Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei.

(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu laden und sind ihm die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden. Hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm auf Verlangen die Verhandlungsakten vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übersenden. Das Verlangen auf Aktenübersendung ist binnen einer Woche ab dem Verhandlungstag zu stellen. Das Verkehrs-

Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, längstens jedoch binnen vier Wochen unter Rückstellung der Verhandlungsakten abzugeben.

(3) Abs. 2 zweiter bis letzter Satz gilt nicht für das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate.

(4) Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat steht das Recht der Berufung zu. Wird eine Berufung nicht vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat eingebracht, so hat die Berufungsbehörde, sofern Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes berührt sind, vor Erlassung ihres Bescheides die Äußerung und Antragstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates einzuholen.

(5) Für die Entsendung von Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zu mündlichen Verhandlungen in Verfahren gemäß Abs. 1 gebühren Kommissionsgebühren gemäß § 77 Abs. 5 AVG. Soweit für die die Amtshandlung führende Behörde Bauschbeträge gemäß § 77 Abs. 3 AVG gelten, sind die Kommissionsgebühren für die Entsendung der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gemäß § 77 Abs. 5 AVG nach diesen Bauschbeträgen zu berechnen.

(6) Erwachsen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat in Verfahren gemäß Abs. 1 Kosten durch Amtshandlungen außerhalb des Amtes, ausgenommen mündliche Verhandlungen gemäß Abs. 5, zB für die Besichtigung von Betriebsmitteln oder Betriebsanlagen, so sind diese Kosten durch den Antragsteller zu tragen, sofern die Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für die Erteilung einer Genehmigung, Zulassung, Bewilligung usw. notwendig ist. Die Verrechnung der Kosten richtet sich nach Abs. 5.

Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof

§ 16. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist bei Verfahren gemäß §§ 14 und 15 berechtigt, gegen Bescheide, die in letzter Instanz ergangen sind, sowie gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Verfahrenssonderbestimmungen

§ 17. (1) Das Verfahren des Verkehrs-Arbeitsinspektorates hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung als Sektion des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie hinsichtlich der Fernmeldebüros, des Frequenz- und des Zulassungsbüros richtet sich nach den geltenden Dienstvorschriften. § 13 Abs. 3 und 4 findet jedoch sinngemäß Anwendung.

(2) Bei der Erlassung oder Änderung von Dienstvorschriften für Dienststellen oder Betriebe gemäß Abs. 1, die den Arbeitnehmerschutz betreffen, ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben.

(3) Wenn besondere gesetzliche Regelungen Unternehmen oder Betrieben die Durchführung von Maßnahmen ohne behördliche Verfahren ermöglichen, zB bei Maßnahmen geringeren Umfangs im Sinne des § 14 Eisenbahngesetz 1957, so ist vor Durchführung solcher Maßnahmen, sofern hiedurch der Arbeitnehmerschutz berührt wird, die Zustimmung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates einzuholen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein Einwand des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, so gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Sofern die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes gewahrt sind, kann die Zustimmung für bestimmte Maßnahmen gemäß Abs. 3 generell erteilt werden. Nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Maßnahmen, für die eine generelle Zustimmung erteilt wird, sowie über die notwendige Vorsorge für den Arbeitnehmerschutz in diesen Fällen kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung erlassen.

(5) Bestehen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder geltender Dienstvorschriften für die Untersuchung von Unfällen in bestimmten Bereichen zB der Luftfahrt oder bei Eisenbahnen besondere Einrichtungen oder Kommissionen, so ist, sofern bei Unfällen Arbeitnehmer betroffen sind, die gemäß § 1 Abs. 2 in den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren, sofern es nicht unmittelbar an den Ermittlungen oder Untersuchungen teilnimmt.

Besondere Pflichten der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

§ 18. (1) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder dem Arbeitgeber oder dem Leiter der Dienststelle noch deren Beauftragten oder sonstigen Personen gegenüber andeuten, daß eine Amtshandlung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

(2) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates dürfen ein Unternehmen oder einen Betrieb, der gemäß § 1 in den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion fällt, weder auf eigene oder fremde Rechnung betreiben noch an der Leitung oder Verwaltung solcher Unternehmen, Betriebe oder Dienststellen beteiligt sein. Dies gilt auch, wenn nur Teile des Unternehmens, Betriebes oder

der Dienststelle (Betriebsstätten, Arbeitsstellen) in den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann im Interesse der Wahrnehmung des Schutzes der Arbeitnehmer unter Bedachtnahme auf dienstrechtliche Vorschriften im Einzelfall eine Ausnahme von den Vorschriften des Abs. 2 bewilligen.

Berichte

§ 19. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat dem Nationalrat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vorzulegen und diesen Bericht zu veröffentlichen.

Rechtshilfe

§ 20. (1) Alle Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Verwaltungsbehörden haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von Neuerrichtungen von Betriebsanlagen und Betriebsstätten in ihrem Wirkungsbereich, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, und von Änderungen in solchen Betriebsanlagen und Betriebsstätten zu verständigen.

(3) Die zuständigen Verwaltungsbehörden (§ 22) haben ihnen zur Kenntnis gelangte Meldungen über Unfälle in Betriebsstätten, Verkehrsmitteln oder an sonstigen Arbeitsstellen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet und bei denen Arbeitnehmer getötet oder verletzt wurden, ohne Verzug dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat mitzuteilen.

(4) Die Sicherheitsbehörden haben jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Arbeitsunfall in Betriebsstätten, Verkehrsmitteln oder auf sonstigen Arbeitsstellen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet und bei dem Arbeitnehmer getötet oder erheblich verletzt wurden, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat ohne Verzug zu melden.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß den §§ 6 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 13 Abs. 4 Hilfe zu leisten.

(6) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist berechtigt, in Fällen, in denen Arbeitgebern oder Unternehmen oder Betrieben, die gemäß § 1

Abs. 2 in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen, Förderungen aus Bundesmitteln gewährt werden sollen, der die Förderungsmittel vergebenden Stelle über deren Verlangen Auskunft über festgestellte grobe Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften zu geben.

(7) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist berechtigt, ihm bekanntgewordene Daten über gefährliche Arbeitsstoffe oder Zubereitungen, die im Hinblick auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen von Bedeutung sind, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und, soweit es sich um sehr giftige, giftige oder minder giftige Stoffe oder Zubereitungen handelt, dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Kenntnis zu bringen.

(8) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn es im Rahmen seiner Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangt, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerbe- oder verkehrsrechtlicher Vorschriften vorliegt.

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung

§ 21. (1) Die Träger der Sozialversicherung haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Träger der Unfallversicherung haben, unbeschadet der in Betracht kommenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen über Anzeigen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von Unfällen größeren Ausmaßes, die sich im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion ereignen, ohne Verzug zu benachrichtigen und ihm Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und anderen Unterlagen hierüber zu gewähren. Die Träger der Sozialversicherung haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von den Ergebnissen der Untersuchungen, die sie bei Arbeitnehmern über berufliche Erkrankungen durchführen, zu unterrichten.

(3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer betreffen, auf die Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.

(4) An Besichtigungen von Betriebsstätten und Arbeitsstellen durch Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben sich die Träger der Sozialversicherung auf Ersuchen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nach Tunlichkeit durch Entsendung fachkundiger Organe zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

(5) Die Träger der Sozialversicherung können beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Vornahme von Besichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle im Interesse eines wirksamen Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich erscheinen. Zu solchen Besichtigungen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat fachkundige Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages des Sozialversicherungsträgers den Zeitpunkt der Besichtigung festzulegen.

Behördenzuständigkeit

§ 22. (1) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, die jeweils im Wirkungskreis gemäß § 1 Abs. 2 in erster Instanz zuständige Bewilligungsbehörde, sofern eine solche nicht existiert, die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Wird eine Bewilligung jedoch von einer im selbständigen Wirkungsbereich des Landes tätig werdenden Behörde erteilt, so ist zuständige Verwaltungsbehörde der Landeshauptmann. Dies gilt auch dann, wenn Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern in mittelbarer Bundesverwaltung Landesgesetze anzuwenden haben (Art. 15 Abs. 5 B-VG).

(3) Hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung, der Fernmeldebüros und des Frequenz- und des Zulassungsbüros übt die Befugnisse der zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinn dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aus.

Bestellung von verantwortlichen Beauftragten

§ 23. (1) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 — VStG, BGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist.

(2) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG wird entgegen Abs. 1 rechtswirksam, wenn der Nachweis der Zustimmung des Bestellten bei der Behörde eingelangt ist.

(3) Arbeitnehmer können für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie

leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

(4) Der Arbeitgeber oder der Leiter einer Dienststelle hat den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nach Abs. 1 dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Strafbestimmungen

§ 24. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfall von 1 000 S bis 50 000 S, zu bestrafen,

1. wer als Arbeitgeber
 - a) entgegen § 6 Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die in § 6 Abs. 1 angeführten Räumlichkeiten, Verkehrsmittel und dgl. in einer Weise zugänglich sind, durch die eine wirksame Überwachung möglich ist,
 - b) entgegen § 6 Abs. 5 nicht dafür sorgt, daß bei seiner Abwesenheit eine in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle anwesende Person dem Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die Besichtigung ermöglicht, das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dessen Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in Unterlagen gewährt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 4 den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates keine Gelegenheit zur Aussprache mit den Arbeitnehmern in den Betriebsstätten oder auf den Arbeitsstellen gibt,
 - d) entgegen § 11 Abs. 4 Unterlagen, Ablichtungen, Abschriften, Ausdrucke oder Auszüge nicht übermittelt,
 - e) entgegen § 23 Abs. 4 den Widerruf der Bestellung oder das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nicht meldet;
2. wer als Arbeitgeber oder als nach § 6 Abs. 5 beauftragte Person
 - a) entgegen § 6 Abs. 3 zweiter Satz Betriebs-einrichtungen, Verkehrsmittel oder Betriebsmittel nicht in Betrieb setzt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 3 zweiter Satz trotz Verlangen nicht an der Besichtigung teilnimmt,
 - c) entgegen § 11 Abs. 1 keine Einsicht in Unterlagen gewährt;
3. als Arbeitgeber, als gemäß § 6 Abs. 5 beauftragte Person oder als Arbeitnehmer entgegen § 10 Auskünfte nicht erteilt;

4. als Erzeuger oder Vertreter
 - a) von Arbeitsstoffen entgegen § 9 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder dem Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nach Information der Abnehmer nicht nachkommt,
 - b) von Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör entgegen § 9 Abs. 2 Ablichtungen nicht übermittelt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
5. wer, soweit nicht Z 1 bis 4 zur Anwendung kommen,
 - a) Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates am Betreten von Betriebsstätten, Verkehrsmitteln, Wohnräumen, Unterkünften, Wohlfahrtseinrichtungen oder Arbeitsstellen gemäß § 6 hindert,
 - b) Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bei der Durchführung von Besichtigungen gemäß § 7 behindert,
 - c) die Durchführung von Untersuchungen und Messungen gemäß § 8 Abs. 1 und 3 oder die Entnahme von Proben gemäß § 8 Abs. 4 ver- oder behindert oder
 - d) auf sonstige Weise die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bei der Ausübung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben behindert oder die Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben vereitelt.

(2) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat kann mit der Anzeige von Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 ein bestimmtes Strafausmaß beantragen. Im Verwaltungsstrafverfahren sind die §§ 14 und 16 anzuwenden.

(3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Übertretung von einem Organ einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes begangen wurde. In solchen Fällen ist gemäß § 12 Abs. 5 vorzugehen. Ist die Übertretung auf Unkenntnis oder Informationsmangel des betreffenden Organs der Gebietskörperschaft oder des Gemeindeverbandes zurückzuführen, so kann das Verkehrs-Arbeitsinspektorat entsprechende Schulungen oder Nachschulungen der Personen empfehlen.

Inkrafttreten

§ 25. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987), BGBl. Nr. 100/1988 in der Fassung BGBl. Nr. 607/1988, tritt, soweit § 26 nicht anderes bestimmt, mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 26. (1) Das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987), BGBl. Nr. 100/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 607/1988, ist auf Sachverhalte, die sich nach Ablauf des 30. Juni 1994 ereignen, nicht mehr anzuwenden, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Am 1. Juli 1994 anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. Für Berufungen gegen Bescheide, die nach dem 1. Juli 1994 erlassen werden, gelten jedoch im Berufungsverfahren die §§ 14 und 15 dieses Bundesgesetzes.

(3) Eine vor dem 1. Juli 1994 erfolgte Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 VStG für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften gilt nicht für Übertretungen, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat erfolgt.

(4) Eine vor dem 1. Juli 1994 erfolgte Bestellung von Arbeitnehmern zu verantwortlichen Beauftrag-

ten gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 VStG gilt unbeschadet der Mitteilung gemäß Abs. 3 nicht für Übertretungen, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden, sofern es sich bei diesen Arbeitnehmern nicht um leitende Angestellte gemäß § 23 Abs. 3 handelt.

Vollziehung

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich § 20 Abs. 2 und 3, soweit es sich um gewerbliche Betriebsanlagen handelt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. hinsichtlich § 20 Abs. 4 und 5 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
3. im übrigen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

VORBLATT

Problem:

Mit Inkrafttreten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind die in der EG-Richtlinie 89/391 sowie die in den ergänzend zu dieser erlassenen Einzelrichtlinien enthaltenen Mindestanforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit in nationales Recht umzusetzen. Diese Richtlinien gelten gleichermaßen für alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche. Die Richtlinie 89/391 verpflichtet die Mitgliedsstaaten überdies, für eine angemessene Kontrolle und Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften Sorge zu tragen. Dies erfordert eine Anpassung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion.

Da das mit 1. April 1993 in Kraft getretene „Arbeitsinspektionsgesetz 1993“ nicht mehr auf den Begriff „Betrieb“ abstellt, sondern „alle Betriebsstätten und Arbeitsstellen“ vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausnimmt, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, muß der Aufsichtsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion neu definiert werden. Darüber hinaus müssen verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion auch an geänderte Verwaltungsvorschriften angepaßt werden.

Die umfassende Aufgabenstellung der Verkehrs-Arbeitsinspektion soll unberührt bleiben, jedoch werden qualitative Verbesserungen zur Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes geschaffen, einige Aspekte der Aufgabenstellung zusätzlich betont und effizientere Verfahrensweisen vorgesehen.

Ziel:

Neufassung von Wirkungskreis, Aufgaben und Befugnissen der Verkehrs-Arbeitsinspektion unter Bedacht auf volle EG-Konformität und qualitative Verbesserung der Möglichkeiten zur Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes unter Berücksichtigung von:

- auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Verkehrsrechts geänderten oder neu erlassenen Rechtsvorschriften und einschlägiger Erkenntnisse der obersten Gerichtshöfe, soweit diese den Arbeitnehmerschutz in den Verkehrsbetrieben berühren, und von
- Erfahrungen aus der Inspektionstätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion sowie in weitestgehender Anlehnung an das geltende Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987), BGBl. Nr. 100/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 607/1988.

Alternative:

Novellierung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987).

Konformität mit dem EG-Recht:

Konformität mit dem EG-Recht ist gegeben. Der Entwurf nimmt mittelbar und unmittelbar Bezug auf die Richtlinie EWR/Anh.XVIII, 389 L 0391.

Kosten:

Der vorliegende Entwurf ist personal- und sachkostenneutral, da er nur qualitativ verbessernde Korrekturen des bestehenden Systems der Verkehrs-Arbeitsinspektion bringt und keine umfangreichen Neuerungen beabsichtigt. Die Aufgaben der Verkehrs-Arbeitsinspektion werden inhaltlich neuesten Entwicklungen angepaßt, aber nicht in einer ins Gewicht fallenden Weise vermehrt.

Die neu geschaffenen Möglichkeiten der Rechtsverfolgung zB das Recht, von der Datenschutzkommission Gutachten einzuholen, werden auch bei den einbezogenen Rechtsschutzinstitutionen keinen personellen Mehraufwand verursachen (zB sind hinsichtlich der Anrufung der Datenschutzkommission nur etwa 10 bis 15 Fälle pro Jahr zu erwarten).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Arbeitsrecht ist, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung Bundes-sache. Gemäß Abschnitt L Z 8 des Teiles 2 der Anlage zum § 2 des Bundesministerengesetzes 1986 ressortieren Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Arbeitnehmer in den Verkehrsbetrieben und insbesondere auch die Angelegenheiten der Verkehrs-Arbeitsinspektion beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das in Geltung stehende Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987), BGBl. Nr. 100/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 607/1988, ersetzt werden. Dieses Bundesgesetz regelt die Aufgaben und Befugnisse der Verkehrs-Arbeitsinspektion.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Umsetzung der im Anhang XVIII des EWR-Abkommens angeführten Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit für den Bereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten ua., auch für eine angemessene Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der in den EG-Richtlinien enthaltenen Mindestanforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit Sorge zu tragen. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfaßt alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche und sieht Ausnahmen nur für spezifische Tätigkeiten im öffentlichen Dienst oder für spezifische Tätigkeiten bei Katastropheneinsatzdiensten vor. Auch für diese Bereiche muß aber die Sicherheit und der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer soweit wie möglich gewährleistet sein. Es ist daher mit der Richtlinie 89/391/EWG nicht vereinbar, daß für bestimmte private oder öffentliche Tätigkeitsbereiche keine Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes zuständig ist. Die vom Kompetenzbereich der Arbeitsinspektion gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 des Bundesgesetzes über die Arbeitsinspektion

(Arbeitsinspektionsgesetz 1993 — ArbIG), BGBl. Nr. 27/1993, im folgenden kurz als ArbIG 1993 bezeichnet, ausgenommenen Betriebsstätten und Arbeitsstellen müssen daher der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstellt werden und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987) ist dementsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

Das geltende VAIG 1987 legt der Umschreibung des Wirkungskreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion den Begriff des „Betriebes“ zugrunde, wobei dieser im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes auszulegen ist. Das ArbIG 1993 definiert aber, daß vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion alle der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden „Betriebsstätten und Arbeitsstellen“ ausgenommen sind. In Entsprechung dieser Vorgaben müssen der Umschreibung des Wirkungskreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion nunmehr diese beiden Begriffe zugrunde gelegt werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz für den umschriebenen Wirkungskreis jeweils unabhängig davon Geltung besitzt, ob es sich um ein Unternehmen oder um einen Betrieb im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, um einen unselbständigen Betriebsteil, um eine sonstige Arbeitsstätte oder lediglich um eine bestimmte Arbeitsstelle handelt.

Für Arbeitsstellen, die vom Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion erfaßt werden, wie zB Arbeitsstellen in Verkehrsmitteln, soll die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch dann gegeben sein, wenn Arbeitnehmer an diesen Arbeitsstellen nur vorübergehend beschäftigt sind.

Bei der Umschreibung des Wirkungskreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion wird eine möglichst klare, für die Rechtsunterworfenen einsichtige und den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit bei der Vollziehung entsprechende Abgrenzung gegenüber der Zuständigkeit der Arbeitsinspektion angestrebt. Betreffend die Abgrenzung der Zuständigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion im Bereich von Gebietskörperschaften (§ 2 VAIG 1987) werden die bisher geltenden Bestimmungen grundsätzlich beibehalten.

Durch im Verkehrsbereich erforderliche Anpassungen an das EG-Recht wird bewirkt, daß verschiedene Dienststellen oder Betriebe, die dem Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, aus dem unmittelbaren Bereich der Bundesverwaltung ausgegliedert werden oder ihre Monopolstellung verlieren. Es entstehen dadurch neue Unternehmen, Betriebe oder Dienststellen, die Aufgaben wahrnehmen, die bisher ausschließlich von Einrichtungen wahrgenommen wurden, die in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen. Da für die Begründung der Zuständigkeit die Unternehmensaufgaben bzw. der Betriebszweck entscheidend sind, da diese die zu beaufsichtigenden Arbeitsinhalte und Arbeitsbedingungen bestimmen, ist die Zuständigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion für Betriebe und Dienststellen dieser Art, unbeschadet allfälliger eigentumsrechtlicher Änderungen, im geltenden Umfang beizubehalten.

Die Praxis der Vollziehung des VAIG 1987 hat gezeigt, daß einige Regelungen eine wirksame Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes nicht in ausreichender Weise ermöglichen und daß einige Bestimmungen des VAIG 1987 auch zu Unklarheiten bei der Auslegung führen können. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen diese Mängel behoben und notwendige gesetzliche Klarstellungen getroffen werden. Im Zusammenhang mit der AVG- und VStG-Novelle 1990 ist auch hinsichtlich verschiedener organisatorischer und verfahrensrechtlicher Regelungen eine Anpassung erforderlich.

Da von den angeführten Änderungen ein Großteil der Bestimmungen des VAIG 1987 betroffen ist, wird im Interesse einer leichten Handhabung und einer Rechtsbereinigung eine Neuerlassung des „Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion“ einer entsprechend umfassenden und daher unübersichtlichen Novellierung vorgezogen. Aus diesem Grund ist mangels Aussagekraft auch keine Gegenüberstellung der Texte des bisher geltenden Gesetzes und der vorgesehenen Neufassung angeschlossen.

Soweit dies die spezifischen Eigenarten und Technologien des Verkehrswesens und die typischen Arbeitsbedingungen und Organisationsformen der Verkehrsbetriebe zulassen, wird so wie bisher eine dem ArbIG 1993 möglichst gleichwertige Rechtsbasis angestrebt, um zu gewährleisten, daß die Arbeitnehmer bei ihren beruflichen Tätigkeiten in allen Bereichen in möglichst gleicher Weise und in gleichem Ausmaß den gesetzlichen Arbeitnehmerschutz genießen.

Über die erforderliche Anpassung des Wirkungskreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion hinaus enthält der vorliegende Entwurf folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem VAIG 1987:

Die Aussprachen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben sich bewährt und werden beibehalten. Zusätzlich wird festgelegt, daß diese Aussprachen abwechselnd auf Bundesebene und auf Länderebene stattzufinden haben. Dadurch soll ermöglicht werden, daß auch regionale Problemstellungen verstärkt diskutiert werden können.

Die Möglichkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, im Rahmen seines Wirkungskreises Ausnahmen von geltenden Arbeitszeitvorschriften zu gewähren, soll dahingehend erweitert werden, daß, insbesondere wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist, auch Einschränkungen oder Änderungen diesbezüglich bestehender betrieblicher Regelungen verfügt werden können. Den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ist vor Erlassung derartiger Verfügungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Möglichkeit der Bestellung von Hygiene-technikern als Verkehrs-Arbeitsinspektoren soll gesetzlich verankert und zusätzlich vorgesehen werden, daß für die besondere Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche sowie für Arbeitnehmerinnen besondere Verkehrs-Arbeitsinspektoren bestellt werden können. Für Angelegenheiten der Frauenarbeit und des Mutterschutzes ist zumindest eine Verkehrs-Arbeitsinspektorin zu bestellen.

Für die Feststellung von Übertretungen wird im Hinblick auf das besondere Dienstrecht und die straffen Organisationsstrukturen von Verkehrsbetrieben beibehalten, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat nicht in jedem Fall sofort Strafanzeige zu erstatten hat, sondern zunächst auch mit einer Aufforderung an den Arbeitgeber oder den Leiter der Dienststelle vorgehen kann. Kriterien für die Beurteilung, in welchen Fällen sofort mit einer Anzeige vorzugehen ist, sind vor allem die Schwere des Verschuldens und der möglichen Folgen einer Übertretung.

Die Inanspruchnahme der Organe der öffentlichen Sicherheitsdienste zur Unterstützung der Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wird zielführend geregelt.

Die Rechte, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat gegenüber akkreditierten Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen und Überwachungsstellen) zustehen, werden, soweit dies die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes für die Arbeitnehmer in den Verkehrsbetrieben erfordert, konkret geregelt.

Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat soll das Recht eingeräumt werden, im Zusammenhang mit der Zuteilung von Fördermitteln Anfragen zu beauskunften, ob in den Unternehmen oder

Betrieben, denen die Förderungen zgedacht sind, Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften bekannt sind.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat soll auch berechtigt werden, bei Vorliegen eines begründeten Verdachts wegen Übertretung von Vorschriften des Datenschutzgesetzes von der Datenschutzkommission ein Gutachten einzuholen.

Bei den Verfahrensbestimmungen erfolgt aus Gründen der Systematik eine Trennung zwischen den Vorgangsweisen bei Verwaltungsstrafverfahren und bei sonstigen Verwaltungsverfahren.

Anstelle der im VAIG 1987 enthaltenen, nur allgemein gehaltenen Strafbestimmungen wird ein detaillierter Strafkatalog vorgesehen.

Da eine Bestellung von verantwortlichen Beauftragten (im Sinn § 9 VStG) oft erst im Verlauf eines Strafverfahrens vom beschuldigten Arbeitgeber geltend gemacht wird und dies die Durchsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften erschwert, da dadurch eine nachträgliche und für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat nicht vorhersehbare Entlastung von der Verantwortung geltend gemacht werden kann, wird festgelegt, daß, sofern in Betrieben verantwortliche Beauftragte im Sinn § 9 VStG für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bestellt werden, dies dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu melden ist.

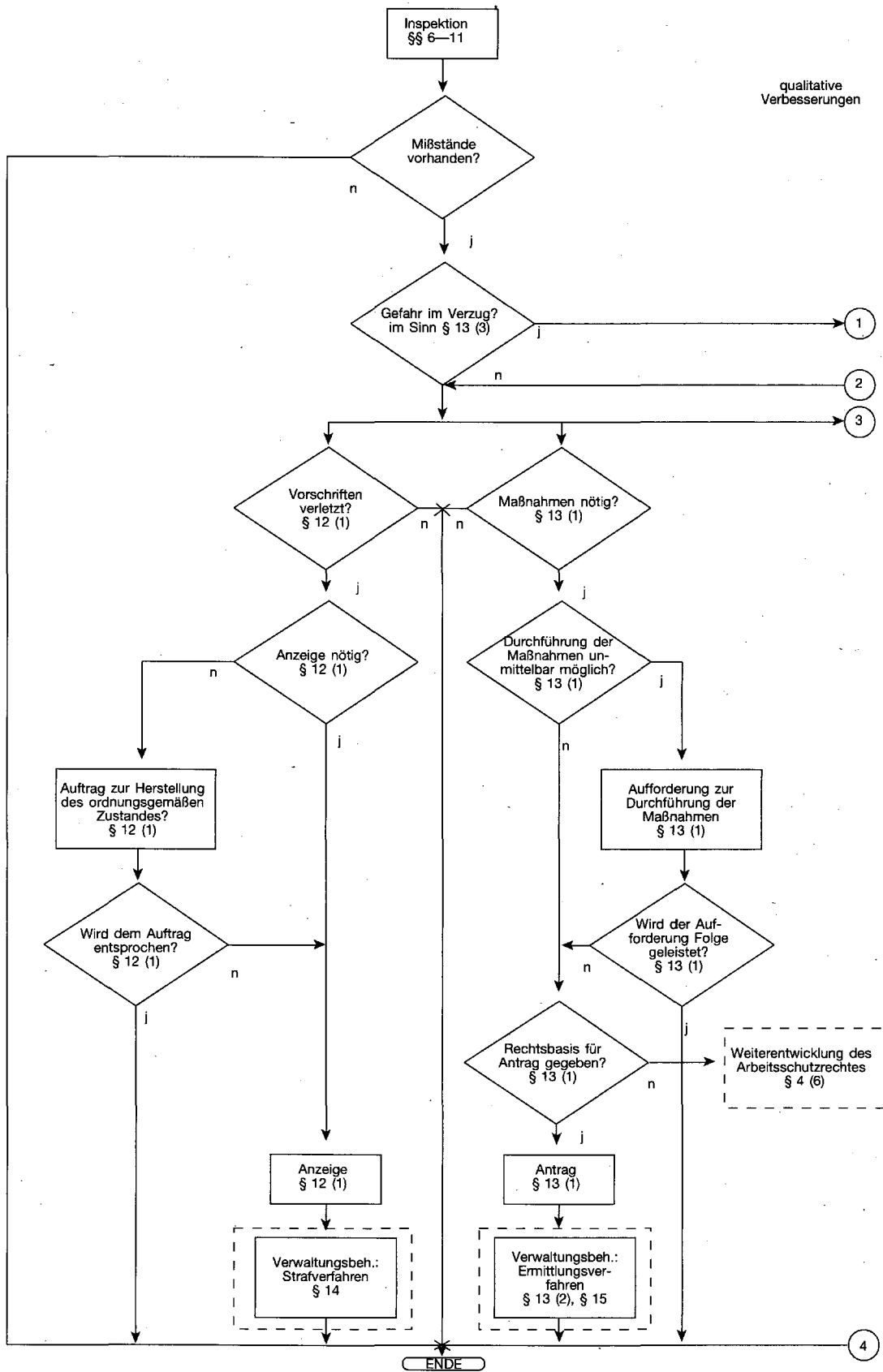
Oft werden auch Arbeitnehmer als verantwortliche Beauftragte für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bestellt, obwohl sie selbst Schutzobjekt dieser Rechtsvorschriften und oft weder rechtlich noch faktisch in der Lage sind, die Einhaltung der Vorschriften, für die sie verantwortlich gemacht werden sollen, im Rahmen der ihnen zugebilligten Möglichkeiten sicherzustellen. Aus diesem Grund wird vorgesehen, daß von verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften nur leitende

Angestellte bestellt werden können. Durch diese Bestimmungen werden die bestehenden Abhängigkeiten von Arbeitnehmern gebührend berücksichtigt und für die Aufsichtsbehörde klare Verantwortungsabgrenzungen sichergestellt.

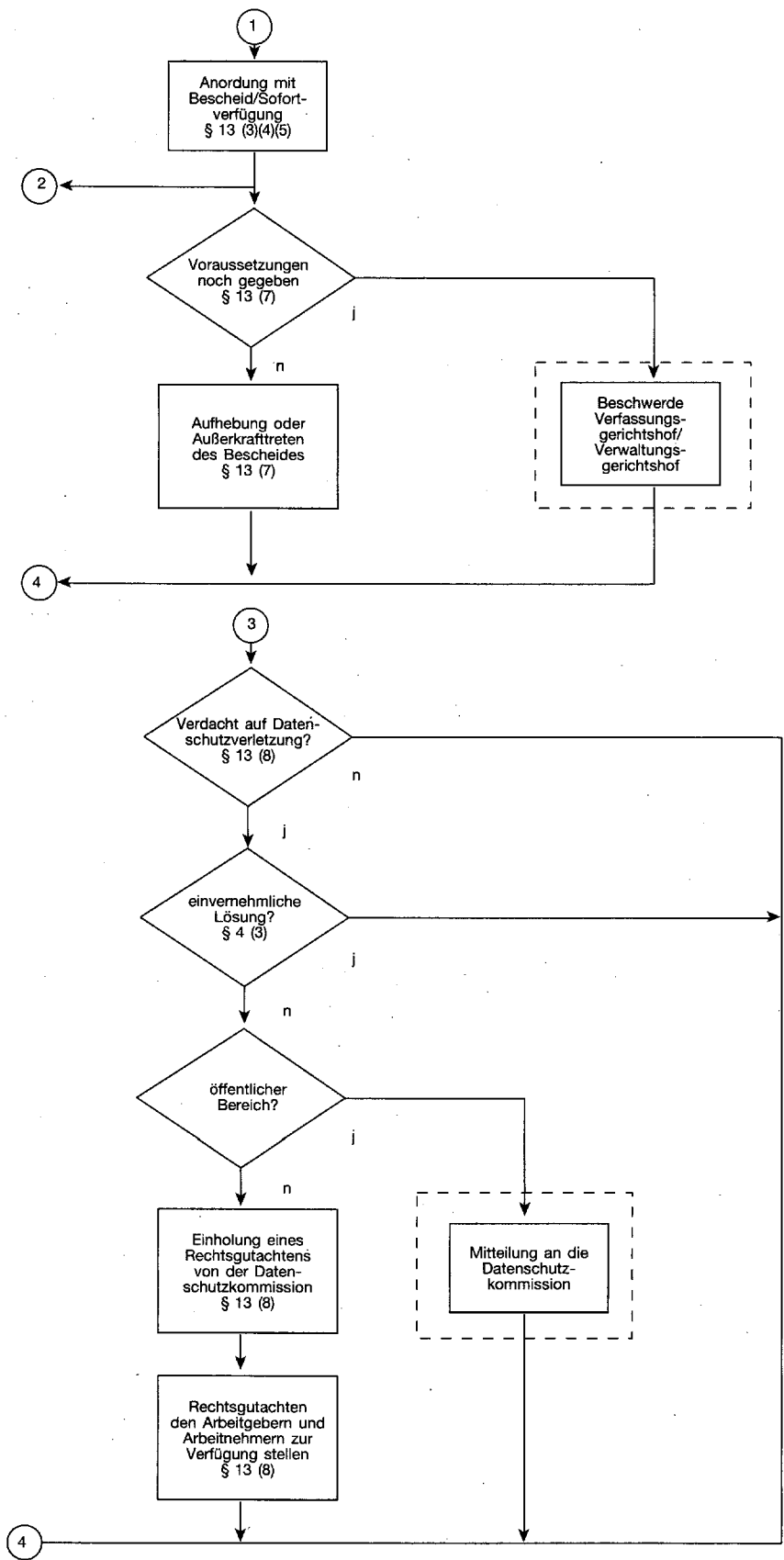
Die Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorates und die Schutzziele werden entsprechend dem geltenden Recht in umfassender Weise beibehalten. Dementsprechend obliegen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat folgende Leistungsprozesse:

1. Inspektionstätigkeit (§§ 6 bis 13), entsprechend nachfolgendem Ablauforganigramm;
2. Mitwirkung in Verwaltungsverfahren (§ 15), zB Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren, Zulassungsverfahren für neue Betriebsmittel;
3. Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes (§ 4 Abs. 6), insbesondere durch Umsetzung neuer technischer, ergonomischer und medizinischer Erkenntnisse in Vorschriften, Richtlinien, Normen usw. auf Grund von Inspektionserfahrungen oder über Anstoß von außen (zB Fachliteratur, Expertengutachten), teilweise im Zusammenwirken mit Interessenvertretungen, Sozialpartnern usw. und sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich;
4. Beratung und Schulung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (§ 4 Abs. 3), im Rahmen der Inspektionen oder zB durch Unterstützung innerbetrieblicher Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen;
5. Vermittlungstätigkeit und Interessensausgleich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Organen der Arbeitnehmerschaft) (§ 4 Abs. 3 bis 5), insbesondere bei physischen, psychischen oder sozialen Problemstellungen und zur Unterstützung einer umfassenden Gesundheitsprävention gemäß dem Konzept der EU.

Ablauforganigramm der Inspektionstätigkeit



Qualitative Verbesserungen



Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Abs. 1:

Entspricht § 1 Abs. 1 VAIG 1987.

Abs. 2:

Umschreibt den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion, wobei in Entsprechung zur Terminologie der EG-Richtlinie und zum ArbIG 1993 (siehe dort § 1 Abs. 2 Z 3) auf die Begriffe „Betriebsstätte“ und „Arbeitsstelle“ abgestellt wird.

Die folgende Gegenüberstellung zeigt, welche der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs bei der Umschreibung des Wirkungsbereiches der Verkehrs-Arbeitsinspektion jeweils mit den Bestimmungen des geltenden VAIG 1987 korrelieren:

Es entsprechen:

den Bestimmungen des VAIG 1987	die Bestimmungen des VAIG 1994
§ 1 Abs. 2 Z 1 lit. a und b	§ 1 Abs. 2 Z 1 lit. a, c, g und h Z 2 lit. a
Z 1 lit. c	Z 1 lit. b Z 2 lit. a
Z 2 lit. a	Z 1 lit. d und g
Z 2 lit. b	Z 1 lit. f
Z 3	Z 1 lit. e ¹⁾
Z 4 lit. a	Z 2 lit. b, c und d
Z 4 lit. b	Z 1 lit. i ²⁾ und j
Z 5 lit. a	Z 2 lit. e
Z 5 lit. b	Z 1 lit. k
Z 5 lit. c	Z 1 lit. l ²⁾
Z 5 lit. d	Z 1 lit. m ³⁾ und n

¹⁾ Berücksichtigung von allenfalls auf Grund der Aufgabe von Monopolen neu entstehenden Betrieben.

²⁾ Unter Bedacht auf verwaltungswirtschaftliche Zusammenfassung zusammengehöriger Betriebsteile.

³⁾ Berücksichtigung der Austro Control GmbH (des BAZ).

In Z 1 werden in einigen Punkten geringfügige Bereinigungen in der Abgrenzung gegenüber dem Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion vorgesehen, die im Interesse der Klarheit dieser Abgrenzung für den Rechtsunterworfenen zweckmäßig sind und eine verwaltungswirtschaftliche Vollziehung ermöglichen (Fußnote 2 in der Gegenüberstellung).

Zu Abs. 2 Z 1 ist im einzelnen anzumerken:

Lit. a: erfasst alle „Betriebsstätten und Arbeitsstellen von Eisenbahnbetrieben im Sinn des Eisenbahngesetzes 1957“. Das sind alle

1. öffentlichen Eisenbahnen:

1.1 Haupt- und Nebenbahnen,

1.2 Straßenbahnen,

1.3 Haupt- und Kleinseilbahnen

sowie alle

2. nicht öffentlichen Eisenbahnen:

2.1 Anschlußbahnen,

2.2 Materialbahnen und Materialeilbahnen.

Von Eisenbahnunternehmen betriebene, gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder bergbauliche Betriebe, die zB auf Grund einer besonderen Gewerbeberechtigung oder einer speziellen bergbaulichen Bewilligung betrieben werden, sind keine „Betriebe von Eisenbahnunternehmen im Sinn des Eisenbahngesetzes“. Betriebsstätten solcher gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder bergbaulichen Betriebe werden daher vom § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a nicht erfasst, auch wenn sie im Eigentum von Eisenbahnunternehmen stehen oder von Eisenbahnunternehmen direkt betrieben werden, wie etwa Schlepliftanlagen, Reisebüros, Gaststätten.

Lit. b: Erfasst die Werkstätten für Schienenfahrzeuge und jene Betriebsstätten von zB Schlaf-, Liege-, Buffet- und Speisewagenunternehmen, die im Bereich der Bahnhöfe den Vorbereitungsarbeiten für die Belieferung der Schlaf-, Liege-, Buffet- und Speisewagen dienen und die in der Praxis schon bisher vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat inspiziert wurden.

Der Begriff „Betrieb von Schlaf-, Liege-, Buffet- und Speisewagen“ ist daher auf Tätigkeiten eingeschränkt zu verstehen, die in den Wagen ausgeübt werden oder unmittelbar der Belieferung der Wagen vor Ort im Bahnbereich dienen. Nicht erfasst werden dadurch zB Tätigkeiten der Verwaltung, des Einkaufs, in Gaststätten oder in Reisebüros solcher Unternehmen.

Die Instandhaltung umfaßt die Wagenwerkstätten und alle Arbeitsstellen, die im Bereich der Eisenbahnanlagen zur unmittelbaren Behebung von kleinen Schäden, Betriebsstörungen usw. durchgeführt werden.

Lit. c: Erfasst Betriebsstätten von Sozial- und Wohlfahrtseinrichtungen, die sich in Gebäuden oder auf Grundstücken von Eisenbahnunternehmen befinden, überwiegend für Bedienstete von Eisenbahnunternehmen bestimmt sind und unter maßgeblicher Beteiligung von Eisenbahnunter-

nehmen oder von Bediensteten von Eisenbahnunternehmen geführt werden. Dies sind vor allem die von gemeinnützigen Genossenschaften oder Vereinen geführten Kantinen und Personalküchen der ÖBB oder auch anderer Eisenbahnunternehmen, die meist auch durch Beistellung von Personal des Eisenbahnunternehmens unterstützt werden. Charakteristisch ist in diesen Fällen, daß das Eisenbahnunternehmen oder die Personalvertretung der Eisenbahner oder beide an diesen Genossenschaften oder Vereinen beteiligt sind. Die Inspektion dieser Einrichtungen erfolgte schon bisher durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, obwohl hierfür keine besondere gesetzliche Grundlage bestand. Dies soll nun behoben werden. Die Regelung erfolgt analog zu der für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestehenden Regelung (§ 1 Abs. 2 Z 2 lit. b VAIG 1987).

Lit. d: Entspricht § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a VAIG 1987.

Die gesonderte Anführung der Betriebsstätten der Fernmelde- und des Frequenz- und Zulassungsbüros (im Sinn § 36 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 908/1993) bedeutet keine Ausweitung des Wirkungsbereiches der Verkehrs-Arbeitsinspektion, da diese Betriebsstätten und die in diesem Bereich Beschäftigten schon bisher, als der Post- und Telegraphenverwaltung angehörig, in den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion gefallen sind und zwar unbeschadet, ob ihre Tätigkeit der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen ist.

Die Notwendigkeit der gesonderten Anführung ergibt sich aber aus der erfolgten Ausgliederung dieser Bereiche aus der Post- und Telegraphenverwaltung. Da sich in den Tätigkeiten, die die Bediensteten dieser Dienststellen ausführen, durch die organisatorische Ausgliederung keine Änderung ergibt, besteht auch kein Grund für eine Änderung in der Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates. Es ist daher vorgesehen, daß diese ausgegliederten Dienststellen weiterhin vom Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion erfaßt werden.

Lit. e: Auf Grund der Anpassung an das EG-Recht müssen bisher zB der Post- und Telegraphenverwaltung oder der Radio Austria AG exklusiv zustehende Rechte im Interesse einer Marktöffnung liberalisiert werden. Dies bedingt, daß, insbesondere auf dem Sektor des Betriebes von Telekommunikationsnetzen, außer den genannten Einrichtungen (die dem VAIG 1987

unterliegen) auch andere Einrichtungen oder Unternehmen in Erscheinung treten können. Um auch für die Arbeitnehmer dieser sich neu etablierenden Einrichtungen oder Unternehmen die bisher bestehende Aufsicht zu gewährleisten, müssen diese vom Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion erfaßt werden. Durch die Einbeziehung von „Fernmeldeorganisationen, die feste öffentliche Fernmeldenetze betreiben“, wird dies sichergestellt. Dem Begriff „Fernmeldeorganisation“ wird jene Definition zugrunde gelegt, die durch die diese Dienste grundsätzlich regelnde EG-Richtlinie (90/388/EWG) vorgegeben wird. Vorerst kommt dieser Bestimmung, die im Hinblick auf das EG-Recht notwendig ist, aber nur untergeordnete Bedeutung zu, da abgesehen von der Post- und Telegraphenverwaltung derzeit nur die Radio Austria - AG in diesem Bereich tätig ist (vgl. § 1 Abs. 2 Z 3 VAIG 1987).

Lit. f: Entspricht § 1 Abs. 2 Z 2 lit. b VAIG 1987.

Die Zuständigkeit wird aber konkret auf Sozial- und Wohlfahrtseinrichtungen eingeschränkt, die überwiegend für Bedienstete der PTV bestimmt sind und unter maßgeblicher Beteiligung der PTV oder von Bediensteten der PTV geführt werden.

Es sind dies vor allem die auf Genossenschafts- oder Vereinsbasis betriebenen Postküchen, -büffets und -kantinen sowie das als Verein geführte „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“. (Siehe auch Erläuterungen zu lit. c).

Lit. g und h: Entsprechen § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a und § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a VAIG 1987.

Lit. i und j: Entsprechen § 1 Abs. 2 Z 4 lit. b VAIG 1987.

Bei Schiffsverkehrsunternehmen ist die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates jedoch auf jene Betriebsstätten und Arbeitsstellen beschränkt, die überwiegend der gewerblichen Schifffahrt dienen, dh., daß im Regelfall mehr als 50% Tätigkeiten verrichtet werden, die der gewerblichen Schifffahrt zuzurechnen sind.

Betriebsstätten und Arbeitsstellen von Schiffsverkehrsunternehmen, die nicht in unmittelbarer örtlicher Einheit mit Schiffsverkehrsanlagen betrieben werden oder angesiedelt sind, unterliegen der Kontrolle durch die Arbeitsinspektion. Betriebsstätten und Arbeitsstellen von Schiffsführerschulen unterliegen in jedem Fall der Kontrolle durch die Verkehrs-Arbeitsinspektion.

Lit. k: Entspricht dem geltenden Recht. Zivilflugplatz-Betriebe sind im Sinn § 75 Abs. 2 Luftfahrtgesetz 1957 zu verstehen.

Lit. l: Entspricht § 1 Abs. 2 Z 5 lit. c VAIG 1987. Zivilluftfahrerschulen sind im Sinn § 42 Luftfahrtgesetz 1957 und Luftverkehrsunternehmen im Sinn § 101 Luftfahrtgesetz 1957 zu verstehen.

Lit. m: Ein Unternehmen, dessen Betriebszweck der Flugsicherung im Sinn § 119 Luftfahrtgesetz 1957 dient, ist vor allem die Firma „Austro Control GmbH“ (ehemals „Bundesamt für Zivilluftfahrt“). Hiezu ist anzumerken, daß die Außenstellen dieser Dienststelle im Bereich der Flugplätze hinsichtlich der vorsorgenden baulichen Gestaltung bereits jetzt vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Bauverhandlungen) betreut werden. Lediglich im Hinblick darauf, daß es sich beim „Bundesamt für Zivilluftfahrt“ um eine Dienststelle des Bundes gehandelt hat, bestand auf Grund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl. Nr. 164/1977, bisher eine Zuständigkeit der Arbeitsinspektion.

Zusätzlich wird klargestellt, daß Unternehmen und Betriebe, denen auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl. Nr. 824/1992, die Durchführung von Sicherheitskontrollen auf Flugplätzen übertragen wird, in die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates fallen.

Lit. n: Entspricht im wesentlichen § 1 Abs. 2 Z 5 lit. d VAIG 1987.

Außer den angeführten geringfügigen Ergänzungen enthält Abs. 2 Z 1, wie der Gegenüberstellung (Seite 19) zu entnehmen ist, keine materiellen Änderungen gegenüber dem Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion, wie er im geltenden VAIG 1987 vorgegeben ist. Abweichende Formulierungen ergeben sich aber aus der Tatsache, daß die Umschreibung des Wirkungskreises nunmehr auf den Begriff „Betriebsstätte“ abgestellt ist.

Zu Abs. 2 Z 2 wird angemerkt:

Jene außerhalb von Betriebsstätten gelegenen Arbeitsstellen, die entsprechend der geltenden Gesetzeslage vom Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion erfaßt sind, sind auch weiterhin zu erfassen.

Es handelt sich dabei vor allem um Arbeitsstellen, bei denen Arbeitnehmer speziellen Gefahren des Verkehrswesens unmittelbar ausgesetzt sind, an denen sie verkehrstypische Arbeitsbedin-

gungen vorfinden, verkehrsspezifische Betriebsmittel verwenden oder besondere verkehrsspezifische Vorschriften zu beachten haben.

Der Begriff „Fahrbetriebsmittel“ ist dem Terminus „Züge“, der im geltenden VAIG 1987 verwendet wird, vorzuziehen, da es sich um einen auch im Eisenbahngesetz verwendeten Begriff handelt und auch Tätigkeiten erfaßt werden sollen, die bei oder in nur einzelnen Fahrzeugen durchgeführt werden, die nicht unbedingt „Züge“ sein müssen. Unter „Fahrbetriebsmittel“ sind auch die Fahrbetriebsmittel von Seilbahnen zu verstehen, soweit es sich dabei um Eisenbahnanlagen handelt.

Die Einschränkungen unter lit. a einerseits auf Arbeitsstellen in und an der Außenseite von Fahrbetriebsmitteln „auf Eisenbahnanlagen“ und andererseits auf solche, „die unmittelbar der Abwicklung des Eisenbahnbetriebes dienen,“ sind so zu verstehen, daß sonstige Arbeitsstellen im Bereich von Fahrbetriebsmitteln, an denen Arbeiten verrichtet werden, die nicht unmittelbar der Abwicklung des Eisenbahnbetriebes dienen, nicht erfaßt werden. Es sind dies zB Arbeitnehmer von Waggonherstellern, Gleisbaufirmen, Frachtbetrieben, Speditionen usw. Eine Ausnahme bilden lediglich die Arbeitsstellen von Arbeitnehmern, die als Fahrzeuglenker mit der Verladung von Kraftfahrzeugen auf Schienenfahrzeuge befaßt sind oder diese bei der Beförderung begleiten (zB im Rahmen der „Rollenden Landstraße“).

Unter Arbeitsstellen, die sich an der Außenseite von Fahrzeugen, Flugzeugen, schwimmenden Anlagen oder Geräten, Schwimmkörpern oder in unmittelbarer örtlicher Einheit mit Schiffahrtsanlagen befinden, sind nur jene Arbeitsstellen zu verstehen, bei denen die ausgeübte Tätigkeit in direktem örtlichen Zusammenhang mit dem Fahrzeug, dem Flugzeug oder der Anlage steht. Es sind dies zB Arbeiten, die der Instandhaltung, Reparatur oder Reinigung der Fahrzeuge, Flugzeuge oder Anlagen oder der Verladung von Gütern, der Belieferung der Fahrzeuge oder Flugzeuge mit Gütern dienen oder die im Zusammenhang mit dem Ein- oder Aussteigen von Passagieren oder im Zuge des Andockens von Fahrzeugen oder zu deren Einweisung notwendig sind. Unter Arbeiten an der Außenseite von Fahrzeugen, Flugzeugen, schwimmenden Anlagen usw. ist auch die Bedienung von Betriebsmitteln oder Einrichtungen zu verstehen, die im unmittelbaren örtlichen Bereich an der Außenseite der Fahrzeuge, Flugzeuge, schwimmenden Anlagen usw. zB zu deren Be- oder Entladung, Reinigung usw. verwendet werden. Arbeiten in unmittelbarer örtlicher Einheit mit Schiffahrtsanlagen sind auch jene Arbeiten, die der Wartung, Instandhaltung oder Überprüfung von ortsfesten Betriebsmitteln oder Einrichtungen dienen, die sich im unmittelbaren örtlichen Bereich einer Schiffahrtsanlage befinden.

Abs. 3:

Die bisherige Regelung (§ 2 VAIG 1987) stellt auf Betriebe, Anlagen und Verkehrsmittel von Gebietskörperschaften ab, soweit auf diese die Voraussetzungen gemäß § 1 VAIG 1987 zutreffen. Umgelegt auf die Begriffe „Betriebsstätten“ und „Arbeitsstellen“ umschreibt Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs den gleichen Bereich. Lediglich die Gemeindeverbände werden der Klarheit halber zusätzlich angeführt.

Zu § 2:**Abs. 1:**

Für das Vorliegen einer Betriebsstätte ist ausschlaggebend, daß es sich um eine örtliche gebundene Einrichtung handelt. Nicht erforderlich ist das Vorhandensein eines Bauwerkes oder eines Gebäudes. Betriebsstätten können daher zB auch Lagerplätze, Flugplätze, Abstellplätze oder technische Anlagen wie zB Schiffahrtsanlagen oder Eisenbahnanlagen sein.

Keine Betriebsstätte liegt bei mobilen Einrichtungen, zB Fahrzeugen und Fahrbetriebsmitteln oder bei Baustellen vor. Dies steht nicht im Widerspruch dazu, daß in bestimmten Fällen für die in Verkehrsmitteln zu verrichtenden Tätigkeiten, zB bei Schiffsrestaurants, Küchen von Speisewagen, auf Grund der besonderen Arbeitsbedingungen und Einrichtungen sowie auch des Umfangs der Arbeiten, die in einem bestimmten Bereich des Fahrzeuges durchgeführt werden müssen, dieser Bereich als „Arbeitsstätte“ im Sinne der Terminologie der EG-Richtlinien zu bezeichnen und einzustufen ist.

Für das Vorliegen einer Betriebsstätte ist es unerheblich, welche Arbeiten und welche Art von Tätigkeit, zB gewerbliche oder berufliche Tätigkeiten anderer Art, durchgeführt werden. Wesentlich ist, daß diese Tätigkeiten regelmäßig verrichtet werden. Die Bereiche in einer Betriebsstätte, in denen regelmäßig Arbeiten durchgeführt werden, müssen nicht jeweils den gesamten örtlichen Bereich der Betriebsstätte umfassen.

Eine Betriebsstätte kann einen ganzen Betrieb (Dienststelle) umfassen oder einen Teil eines Betriebes (einer Dienststelle) bilden. Es können auch mehrere Betriebsstätten gemeinsam einen Betrieb bilden, und in einer Betriebsstätte können auch Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig sein.

Alle Stellen außerhalb von Betriebsstätten, an denen Arbeiten ausgeführt werden, sind Arbeitsstellen. Dies gilt zB für Baustellen, für die Durchführung von Arbeiten in Fahrzeugen und Fahrbetriebsmitteln zB für Lenker-, Piloten-, Lokführerarbeitsplätze oder Arbeiten als Steward, Flugbegleiter, Schaffner usw.

Bei Arbeitsstellen ist es unwesentlich, ob an der Stelle Arbeiten regelmäßig oder kurz- oder langfristig verrichtet werden.

Im Hinblick auf den besonderen Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion dient der Hinweis auf Arbeitsstellen in Verkehrsmitteln der Verdeutlichung.

Abs. 2:

Stellt klar, daß alle personenbezogenen Bezeichnungen, die in diesem Bundesgesetz verwendet werden, beide Geschlechter gleichermaßen umfassen, auch wenn im Interesse einer leichteren Lesbarkeit der Text nur auf ein Geschlecht bezogen formuliert ist.

Abs. 3:

Das ArbIG 1993 definiert als Arbeitnehmer jede Person, die in Betriebsstätten oder auf Arbeitsstellen im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig ist, wobei aber nur auf jene Betriebsstätten und Arbeitsstellen Bezug genommen werden kann, die gemäß § 1 Abs. 2 ArbIG 1993 vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erfaßt werden.

Vom Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion werden alle jene Arbeitnehmer erfaßt, die in Betriebsstätten und auf Arbeitsstellen tätig sind, die in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen.

Zu § 3:**Abs. 1:**

Definiert den Begriff „Organ der Arbeitnehmerschaft“ im Sinn dieses Bundesgesetzes. Es sind dies einerseits alle Einrichtungen, die im § 40 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, als Organe der Arbeitnehmerschaft angeführt sind, einschließlich auch der Organe der Jugendvertretung (§ 123 Arbeitsverfassungsgesetz) und andererseits auch alle auf anderen Rechtsgrundlagen basierenden Einrichtungen der Personalvertretung zB im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und von Eisenbahnen.

Abs. 2

Die auf Grund der Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989, 89/391/EWG, in den nationalen Rechtsbestand in den Betrieben zu bestellenden „Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer“ (Art. 3 lit. c 89/391/EWG), werden im Hinblick auf die Beteiligung im Rahmen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes so wie die Organe der Arbeitnehmerschaft zu behandeln sein. D.h., sie sind im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Zuständigkeiten neben den angeführ-

ten Organen der Arbeitnehmerschaft und in gleicher Weise wie diese Besichtigungen beizuziehen, zu informieren und mit Unterlagen zu beteiligen.

Zu § 4:

Abs. 1:

Der erste Satz entspricht § 3 Abs. 1 erster Satz VAIG 1987.

Zur Wahrnehmung der Verkehrs-Arbeitsinspektion ist im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eingerichtet, dem eine bundesweite Zuständigkeit zukommt.

Abs. 2:

Entsprechend der geltenden Rechtslage (§ 3 Abs. 1 VAIG 1987) werden im ersten Satz die Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorates allgemein umschrieben. Der zweite Satz regelt näher die Überwachungsaufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorates und führt in Z 1 bis 7 demonstrativ wesentliche dieser Aufgaben an.

Klargestellt wird, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zwar im besonderen für die Überwachung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zuständig ist, daß ihm aber darüber hinaus weitere Kontrollaufgaben betreffend die Einhaltung bestimmter Vorschriften des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer übertragen sind. Dies sind zB Regelungen des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes wie kollektivvertragliche Regelungen betreffend die Arbeitszeit oder Vorschriften betreffend den Schutz der Lehrlinge.

Z 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 3 Abs. 1 Z 1 VAIG 1987). Auf Grund der neuen Schutzkonzeption ist aber von einem umfassenden Gesundheitsbegriff auszugehen, der gemäß der Definition der WHO einen Zustand „vollständigen physischen und sozialen Wohlbefindens“ entspricht. Somit umfaßt der Schutz der Gesundheit neben dem Schutz der physischen Gesundheit auch alle psychischen und psychosozialen Komponenten, die das Wohlbefinden der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bestimmen. Bereiche wie Arbeitsorganisation, Arbeitsstress, Arbeitsmonotonie, Arbeitszufriedenheit, Persönlichkeitsförderung oder des Schutzes der persönlichen Würde der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (Empfehlungen der EG-Kommission 92/131/EWG) sind dadurch miteinbezogen. Im Rahmen der beratenden Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, aber auch bei der Kontrolltätigkeit werden diese Aspekte daher stärker als bisher zu beachten sein.

Die demonstrative Auflistung gemäß Z 2 bis 6 entspricht dem geltenden Recht (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 5 VAIG 1987).

Z 7 hebt im Rahmen der für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bestehenden Kontrollaufgaben einen weiteren Aspekt hervor:

Im Hinblick auf die Entwicklung neuer Technologien, den zunehmenden Einsatz von Personalinformationssystemen, die umfassenden Möglichkeiten moderner Telekommunikations- und Datenverarbeitungsanlagen entstehen immer mehr Bereiche, in denen sich Arbeitswelt und Privatsphäre von Arbeitnehmern überschneiden. Wenn auch die grundsätzliche Kontrollverpflichtung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates schon bisher die Möglichkeit geboten hat, auch die Einhaltung von Vorschriften zu prüfen, die in solchen Überschneidungsbereichen regelnd wirken, so ist im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die diesem Bereich zukommt und zukommen wird, ein Hinweis in der demonstrativen Aufzählung der Aufgaben angebracht. Die auf Grund des Arbeitsverfassungsgesetzes bestehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerschaft scheinen dabei zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer allein nicht ausreichend, da Mißstände in diesem Bereich oft ohne Wissen der Arbeitnehmer oder der Belegschaftsvertreter bestehen und die Überwachung der Einhaltung diesbezüglicher gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Regelungen meist Zugangs- und Einsichtsrechte in Unterlagen voraussetzt, die in ausreichendem Maß nur der zuständigen Arbeitsaufsichtsbehörde zur Verfügung stehen, die nach Kontrollen aufklärend und beratend wirken kann. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu § 13 Abs. 8 verwiesen.

Abs. 3:

Der erste Satz entspricht § 3 Abs. 2 erster Satz VAIG 1987, der zweite Satz entspricht § 3 Abs. 3 VAIG 1987.

Abs. 4:

Im Rahmen von Betriebsversammlungen werden häufig Fragen des Arbeitnehmerschutzes behandelt. Künftig sollen, sofern dies vom Betriebsrat oder der Personalvertretung gewünscht wird, Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zu Betriebsversammlungen beigezogen werden können. Dadurch kann ein effizienter Beitrag vor allem zur Information und Beratung von Arbeitnehmern in Fragen des Arbeitnehmerschutzes geleistet werden.

Diese Bestimmung ermöglicht auch, daß die Arbeitnehmer eines Betriebes, einer Dienststelle oder eines Betriebsteiles über Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes gemeinschaftlich und direkt informiert und beraten werden können. Ein Bedarf nach solchen Beratungsmöglichkeiten besteht vor allem in Betrieben, in denen kein sicherheitstechnischer Dienst und keine betriebsärztliche Betreuung eingerichtet ist und in denen allenfalls

auch keine mit besonderen Funktionen bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz beauftragten Arbeitnehmervertreter tätig sind, sowie auch in Betrieben, in denen die Arbeitnehmer nur zu unterschiedlichen Zeiten im Betrieb erreichbar sind, wie dies zB bei in Verkehrsmitteln Beschäftigten der Fall ist. Abs. 3 sieht daher auch vor, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, über Verlangen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zu solchen Aussprachen zu geben. D.h., daß die Arbeitnehmer eines bestimmten Bereiches, einer Betriebsstätte oder von bestimmten Arbeitsstellen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu diesem Zweck zu versammeln sind.

Die Teilnahme von Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an Sitzungen von Sicherheitsausschüssen und von zentralen Sicherheitsausschüssen wird aus systematischen Gründen in einem neuen „Arbeitnehmerschutzgesetz“ geregelt werden.

Abs. 5:

Der erste und zweite Satz entsprechen § 3 Abs. 4 VAIG 1987.

Durch den Hinweis, daß die Aussprachen im Regelfall einmal jährlich abzuhalten sind, wird klargestellt, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei entsprechendem Bedarf auch mehrmals solche Aussprachen durchführen kann.

Um im Hinblick auf die bundesweite Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch Angelegenheiten, die nur regionale oder nur für bestimmte Betriebe Bedeutung besitzen, mit den jeweils unmittelbar Beteiligten ausreichend besprechen zu können, wird festgelegt, daß solche Aussprachen auch mit den jeweils zuständigen Landesorganisationen der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den Bundesländern durchzuführen sind. Um dabei die beschränkten Ressourcen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nicht zu überfordern, wird vorgesehen, diese regionalen Aussprachen abwechselnd mit den auf Bundesebene abzuhaltenden Aussprachen durchzuführen.

Abs. 6:

Entspricht § 3 Abs. 5 erster und zweiter Satz VAIG 1987.

Um die aktive Komponente, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei dieser Aufgabenstellung zugewiesen wird, zu betonen, wird eingefügt, daß die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes auch zu „fördern“ ist.

Abs. 7:

Der erste Satz entspricht § 3 Abs. 5 letzter Satz VAIG 1987.

Da in vielen Verkehrsbetrieben Arbeitszeitregelungen nur durch innerbetriebliche Regelungen konkret festgelegt sind (zB die Dienstvorschriften der Post- und Telegraphenverwaltung oder die durch das Gesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen, Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992, übergeleiteten Dienstvorschriften der ÖBB) soll es dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat in Einzelfällen möglich sein, auch Beschränkungen von Arbeits- oder Einsatzzeiten zu verfügen oder Arbeitspausen oder Mindestruhezeiten anzuordnen, wenn dies im Interesse des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer notwendig ist und nicht gesetzliche oder kollektivvertragliche Regelungen oder Betriebsvereinbarungen einer solchen Vorgangsweise entgegenstehen.

Da alle diesbezüglichen Regelungen im Bereich der Verkehrsbetriebe durch das Zusammenwirken der Sozialpartner auf innerbetrieblicher oder auf überbetrieblicher Ebene zustande kommen, ist vor derartigen Verfügungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abs. 8:

Die Formulierung lehnt sich einerseits an das geltende VAIG 1987 (§ 4) und andererseits an die Bestimmung § 3 Abs. 6 ArbIG 1993 an.

Es soll sichergestellt werden, daß die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates von allen Aufgaben entlastet werden, die nicht mit der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer nach diesem Bundesgesetz im Zusammenhang stehen.

In diesem Sinn besteht auch eine Beschränkung für die Verpflichtung zur Amtshilfe.

Zu § 5:

Abs. 1:

Entspricht § 3 Abs. 6 VAIG 1987.

Abs. 2:

Da sich im Bereich der Arbeitsinspektion der Einsatz von Hygienetechnikern bewährt hat, soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß, sobald ein Erfordernis besteht, auch im Bereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates Hygienetechniker eingesetzt werden können.

Abs. 3 und 4:

Für die besondere Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Jugendliche und für Arbeitnehmerinnen waren im Bereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates schon bisher besondere Verkehrs-Arbeitsinspektoren zuständig. Nunmehr wird festgelegt, daß die Anzahl der für diese

Angelegenheiten einzusetzenden Verkehrs-Arbeitsinspektoren dem Anteil der zu betreuenden Jugendlichen bzw. die Anzahl der einzusetzenden Verkehrs-Arbeitsinspektorinnen dem Anteil der zu betreuenden Arbeitnehmerinnen an der Gesamtzahl der zu betreuenden Arbeitnehmer entsprechen soll. Im Hinblick auf die besonderen Schutzerfordernisse für Arbeitnehmerinnen wird dies für die Einhaltung der Schutzvorschriften für Frauen, insbesondere des Mutterschutzes, zwingend vorgeesehen, wobei in jedem Fall eine Verkehrs-Arbeitsinspektorin zu bestellen ist.

Zu § 6:

Abs. 1:

Den letzten Halbsatz des vorletzten Satzes und den letzten Satz ausgenommen entspricht diese Bestimmung dem geltenden Recht (§ 5 Abs. 1 VAIG 1987).

Das Zutritts- und Besichtigungsrecht erstreckt sich jeweils auf die gesamte Betriebsstätte oder die gesamte Arbeitsstelle samt allen Arbeitsräumen und sonstigen Betriebsräumen inklusive Wasch-, Umkleide- und Aufenthaltsräumen, Sanitätsräumen und WC-Anlagen sowie Verkehrswegen, Lagerflächen, Kellerräumen usw. Das Zutritts- und Besichtigungsrecht betrifft auch alle Wohnräume, Unterkünfte und Wohlfahrtseinrichtungen, auch wenn sich diese in besonderen Betriebsstätten befinden, bezieht sich aber ausschließlich auf die vom Arbeitgeber beigestellten Wohnräume und Unterkünfte (§ 1 Z 7 und 8 AAV). Das Zutritts- und Besichtigungsrecht besteht, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erforderlich ist, uneingeschränkt und gilt ausdrücklich auch, wenn in bestimmten Bereichen besondere Zugangsbeschränkungen bestehen wie zB bei Eisenbahnanlagen oder auf Flughäfen. Im Regelfall wird bei der Planung von Inspektionen auf übliche Betriebszeiten Bedacht zu nehmen sein, sofern nicht besondere Umstände eine Besichtigung zu einer bestimmten Zeit oder während einer bestimmten Situation notwendig machen. Durch diese Vorgabe wird aber die Möglichkeit für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, wo immer dies notwendig ist, jederzeit und unvermutet Kontrollen vorzunehmen, in keiner Weise eingeschränkt.

Abs. 2:

Nach den Erfahrungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ist es zum raschen Erreichen von Betriebsstätten oder Arbeitsstellen öfter erforderlich, auch private Zufahrtsstraßen (zB bei Seilbahnanlagen) oder Treppelwege (Schiffahrtsanlagen) zu befahren. Bei größeren Betriebsgeländen (zB auf Flugplätzen) ist es zur Wahrnehmung der

gesetzlichen Aufgaben auch notwendig, daß Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates befugt sind, das Betriebsgelände zu befahren.

Diese Berechtigung umfaßt das Befahren mit Privat- und Dienstfahrzeugen sowie mit Meßbussen bei Durchführung von Messungen und Untersuchungen (§ 8). Da die in diesen Bereichen allenfalls bestehenden besonderen Vorschriften, Gefahren oder betrieblichen Vorgänge den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ausreichend bekannt sind und sie auch die notwendige Sorgfalt zu beachten haben, werden durch die Einräumung dieser Rechte betriebliche Vorgänge nicht gefährdet. Hingegen kommt der Möglichkeit, bestimmte Örtlichkeiten bei Besichtigungen, bei Unfallsituationen oder zur raschen Beseitigung einer Gefahr rasch und unabhängig erreichen zu können, großes Gewicht zu.

Die Regelung entspricht den Berechtigungen, die gemäß § 4 Abs. 2 ArbIG 1993 der Arbeitsinspektion eingeräumt sind.

Abs. 2 letzter Satz soll dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat übliche Möglichkeiten zur Dokumentation von Mängeln, Unfallsituationen usw. sichern.

Abs. 3:

Abs. 3 legt korrespondierend zu Abs. 1 die Verpflichtungen des Arbeitgebers fest.

Für die Zugänglichkeit von Betriebsstätten oder Arbeitsstellen können auch besondere Vorkehrungen oder Maßnahmen technischer Art erforderlich sein, die der Arbeitgeber zu treffen hat. Zu dieser Verpflichtung gehört auch, daß bei Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Arbeitsstellen, die sich zB in Privatwohnungen oder in Geschäftsräumlichkeiten von Kunden befinden, durch entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen vorgesorgt wird, daß diese Arbeitsstellen für die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zugänglich sind (VwGH vom 30. Mai 1989, Zl. 88/08/0184).

Ein Erkennen von Gefahren und eine wirksame Kontrolle von Mängelbhebungen sind häufig nur möglich, wenn Betriebseinrichtungen oder -mittel (zB auch Verkehrsmittel) in Betrieb gesetzt werden. Nicht zielführend ist dies jedoch, wenn eine dafür erforderliche fachkundige Person nicht anwesend ist oder eine solche Inbetriebnahme aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Letzteres wird aber nur in bestimmten Fällen zutreffen und vom Arbeitgeber ausreichend begründet werden müssen. Eine derartige Begründung wird nicht anzuerkennen sein, wenn etwa geltend gemachte betriebliche oder wirtschaftliche Gründe den Erfahrungen der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates widersprechen.

Zu Abs. 4:

Gelegentlich werden Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates am Betreten oder Besichtigen von Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Betriebsmitteln usw. gehindert. Naturgemäß erfolgt dies vor allem dann, wenn Mißstände bestehen, deren Aufdeckung befürchtet werden muß. In solchen Fällen kann den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes nicht allein durch eine nachträgliche Bestrafung des Arbeitgebers wegen Behinderung des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates entsprochen werden, sondern es muß vor allem gewährleistet sein, daß die Besichtigung der Betriebsstätte, Arbeitsstelle usw. auch gegen den Willen des Arbeitgebers erzwungen werden kann.

Abs. 5:

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß bei seiner Abwesenheit von der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle ein dort anwesender Arbeitnehmer dem Verkehrs-Arbeitsinspektor die Besichtigung ermöglicht und ihn über Verlangen auch begleitet.

Es steht dem Arbeitgeber frei, mit dieser Aufgabe auch Personen zu betrauen, die nicht Arbeitnehmer sind, zB Familienangehörige. Auf Baustellen können mehrere Arbeitgeber auch eine Person gemeinsam beauftragen.

Eine bestimmte Person kann für einen bestimmten Bereich (bestimmte Betriebsstätte, bestimmte Arbeitsstelle usw.) generell beauftragt werden, etwa wenn der Arbeitgeber nur selten in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle anwesend ist. Es kann aber auch, zB bei nur kurzfristiger Abwesenheit des Arbeitgebers jeweils im Einzelfall eine Person beauftragt werden. Die beauftragte Person kann auch die auf der Arbeitsstelle oder die in der Betriebsstätte aufsichtsführende Person sein. Es ist aber nicht erforderlich, daß diese Person auch für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist.

Zu § 7:

Abs. 1:

§ 5 Abs. 2 VAIG 1987 sieht vor, daß das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates den Leiter des Betriebes oder der Dienststelle oder dessen Beauftragten von seiner Anwesenheit im Betrieb Kenntnis zu geben hat.

Diese Verpflichtung wird beibehalten, wobei aber klargestellt wird, daß die Verständigung des Arbeitgebers unmittelbar nach dem Eintreffen des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle zu erfolgen hat und daß diese Verständigung nicht durch das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates selbst erfolgen muß.

Für den Fall der Abwesenheit des Arbeitgebers ist die nach § 6 Abs. 5 beauftragte Person zu verständigen oder deren Verständigung zu veranlassen. Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß nach dem Eintreffen des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die richtige Person verständigt wird.

Der letzte Satz dieses Absatzes entspricht § 5 Abs. 2 letzter Halbsatz VAIG 1987.

Abs. 2:

Entspricht § 5 Abs. 3 VAIG 1987.

Abs. 3:

Entspricht § 5 Abs. 4 VAIG 1987.

Abs. 4:

Der erste Halbsatz entspricht § 5 Abs. 5 VAIG 1987.

Im Bereich der Verkehrsbetriebe ist insbesondere bei Großbetrieben zu gewärtigen, daß die Organe der Arbeitnehmerschaft nicht immer die Möglichkeit haben, unmittelbar am Ort der Besichtigung anwesend zu sein oder diesen kurzfristig zu erreichen. In solchen Fällen ist eine nachträgliche Verständigung dieser Organe über die Ergebnisse der Besichtigung denkbar. Hierzu müssen durch vorhergehende Vereinbarung mit den Organen der Arbeitnehmerschaft situations- oder betriebsgerechte Lösungen vorgesehen werden. Eine aktuell notwendige und unvermutet durchzuführende Inspektion darf aber dadurch ebensowenig in Frage gestellt werden, wie andererseits die Information der Organe der Arbeitnehmerschaft über alle Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im Sinn der Bestimmungen der EG-Richtlinie 89/391/EWG ausreichend sichergestellt werden soll.

Abs. 5:

Die Bestimmung entspricht § 5 Abs. 6 erster Satz VAIG 1987.

„Sicherheitsvertrauenspersonen“ im Sinn der Bestimmungen des geltenden Arbeitnehmerschutzgesetzes werden jedoch nicht mehr erfaßt.

Abs. 6:

Durch die Information des Arbeitgebers, des Leiters der Dienststelle oder der nach § 6 Abs. 5 beauftragten Person über die Anwesenheit des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle sowie durch die für die Teilnahme des Arbeitgebers, des Leiters der Dienststelle oder der gemäß § 6 Abs. 5 beauftragten Person nötige Vorbereitungszeit darf der Beginn einer Besichtigung nicht unnötig verzögert werden. Dies ist ein billiges Verlangen,

da zumindest die nach § 6 Abs. 5 beauftragte Person vor Ort anwesend und jederzeit kurzfristig in der Lage sein muß, an der Besichtigung teilzunehmen.

Hinsichtlich der Verständigung der im Betrieb bestellten Organe der Arbeitnehmerschaft gelten die Bestimmungen des Abs. 4, wobei durch entsprechende Vereinbarungen erforderlichenfalls auch sicherzustellen ist, daß eine Besichtigung nicht ungebührlich verzögert wird.

Hinsichtlich der Teilnahme der Personen gemäß Abs. 5 ist das Erfordernis der Beteiligung im durch deren Tätigkeit gebotenen Umfang vom Verkehrs-Arbeitsinspektor zu prüfen. Dabei ist auch die durch eine allfällige Zeitverzögerung bedingte Beeinträchtigung der Besichtigung zu berücksichtigen. Ist der gebotene Umfang nicht gegeben oder die bedingte Verzögerung der Besichtigung unverträglich, so ist die Besichtigung ohne Teilnahme dieser Personen durchzuführen.

Das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ist in keinem Fall verpflichtet, mit dem Beginn einer Besichtigung zuzuwarten, bis der Arbeitgeber oder die in Abs. 4 und 5 genannten Personen zB nach telefonischer Verständigung in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle eintreffen. Das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ist in jedem Fall berechtigt, die Besichtigung auch dann durchzuführen, wenn diese Personen nicht daran teilnehmen wollen oder nicht daran teilnehmen können.

Zu § 8:

Abs. 1:

Der erste und der zweite Satz entsprechen § 7 Abs. 1 VAIG 1987.

Neu wird festgelegt, daß, falls der Verdacht auf eine Gesundheitsgefährdung besteht und die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an der Vornahme von Messungen oder Untersuchungen gehindert werden oder ihnen Widerstand entgegengesetzt wird, sie die Hilfeleistung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Erzwingung der Durchführung der erforderlichen Messungen oder Untersuchungen in Anspruch nehmen können. Dabei reicht bereits das Vorliegen des Verdachtes auf entsprechende Gefährdungen aus.

Abs. 2:

In einigen Bereichen des Verkehrswesens sind unabhängig von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch Organe tätig, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden bestellt sind (zB Organe der Schiffsahrtspolizei oder Hafenmeister). Den Verkehrs-Arbeitsinspektoren soll auch die Möglichkeit offenstehen, die Hilfe dieser Organe

in Anspruch zu nehmen, soweit eine Angelegenheit deren Zuständigkeits- oder Aufgabenbereich betrifft.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden können aber auch vorsorglich den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates entsprechende Rechte übertragen, wenn dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erforderlich ist oder deren Durchführung erleichtert. In diesen Fällen sind den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die hierfür erforderlichen Ausweise, Berechtigungsnachweise usw. auszustellen.

Abs. 3:

Die vorgesehene Regelung entspricht § 5 Abs. 2 ArbIG 1993.

Sofern dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die für die Durchführung von Messungen und Untersuchungen notwendigen Amtssachverständigen nicht zur Verfügung stehen, kann es Messungen und Untersuchungen von Sachverständigen durchführen lassen. Dabei handelt es sich nicht um ein förmliches Vorgehen im Sinn eines Verwaltungsverfahrens, sodaß von einem erweiterten Sachverständigenbegriff ausgegangen werden kann. Neben physischen Personen sind daher unter „Sachverständigen“ auch Anstalten, Universitätsinstitute, die Österreichische Staub- und Silikose-Bekämpfungsstelle, Prüfstellen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Einrichtungen des Technischen Überwachungsvereins, akkreditierte Prüfanstalten usw. zu verstehen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat kann derartige Sachverständige (Institute) auch heranziehen, wenn diese über die für die Durchführung bestimmter Messungen oder Untersuchungen erforderlichen Geräte oder Einrichtungen verfügen, sofern solche dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat nicht zur Verfügung stehen.

Abs. 4:

Der erste Satz entspricht § 7 Abs. 2 erster Satz VAIG 1987.

Da die Entnahme von Proben einen Eingriff in den Betriebsablauf darstellt und daher bestimmte Rechte beachtet werden müssen, ist eine verfahrenstechnische Klarstellung erforderlich.

Auf die Beschränkung, daß Proben nur dann entnommen werden dürfen, wenn nach Ansicht des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die Verwendung eines Stoffes Arbeitnehmer gefährden kann, wird verzichtet, da das Kriterium, daß bloß eine entsprechende Ansicht bestehen muß, ohnehin keine wesentliche Einschränkung bewirkt. Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sollen in jedem Fall, wenn sie es für erforderlich halten, die Berechtigung zur Probenahme besitzen. Der Begriff „Arbeitsstoff“ ist umfassend zu verstehen (§ 1 Z 13 AAV). Grundsätzlich wird es

sich dabei um Stoffe, Zubereitungen, Hilfsstoffe usw. handeln, von denen gesundheitsschädigende Wirkungen für Arbeitnehmer ausgehen können.

Welche Personen oder Anstalten zur Untersuchung der Proben befugt sind, richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften (zB Gewerbeordnung oder Chemikaliengesetz), wobei in diesem Sinn auch akkreditierte Stellen als befugte Anstalten anzusehen sind.

Abs. 6:

Die bisherigen Bestimmungen betreffend die Beiziehung von Sachverständigen (§ 10 VAIG 1987) enthalten hinsichtlich der Verrechnung entstehender Kosten keine klare Aussage.

Nunmehr wird vorgesehen, daß die beigezogenen Sachverständigen, beauftragten Personen oder Anstalten Anspruch auf Kostenersatz gegenüber dem Arbeitgeber haben, falls die Kosten nicht vom zuständigen Träger der Unfallversicherung getragen werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist, sofern nicht ein fixer Tarif in anderer Form festgelegt ist, entsprechend den Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975, iGF, vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat mit Bescheid festzulegen. Gegen Bescheide des Verkehrs-Arbeitsinspektorates kann nach einer allenfalls abgelehnten Vorstellung das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.

Abs. 7:

Entspricht § 7 Abs. 2 letzter Satz VAIG 1987.

Als zuständige Behörden kommen zB die Gesundheitsbehörden oder die Lebensmittelpolizei in Frage.

Zu § 9:

Abs. 1:

Der erste und zweite Satz entsprechen § 7 Abs. 3 VAIG 1987.

Der Begriff „Arbeitsstoffe“ ist umfassend (siehe § 1 Z 13 AAV) zu verstehen und beinhaltet auch Zubereitungen und Hilfsstoffe.

Wird festgestellt, daß die Verwendung solcher Stoffe eine Gefährdung der Gesundheit von Arbeitnehmern bewirkt, so muß im Interesse des Gesundheitsschutzes eine Information der Abnehmer dieser Stoffe erfolgen, um sicherzustellen, daß diese geeignete Maßnahmen zum Schutz von gegebenenfalls von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern treffen können, die mit diesen Stoffen umgehen müssen. Über Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben Erzeuger und Vertreiber solcher Stoffe die Abnehmer dieser Stoffe entsprechend zu informieren.

Abs. 2 und 3:

Die Richtlinien der EG, die der Harmonisierung von produktbezogenen Vorschriften dienen, wie insbesondere die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Maschinen, 89/392/EWG, sehen zur Gewährleistung der Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen entweder Konformitätserklärungen (des Herstellers oder Vertreibers von Maschinen und Geräten) oder Baumusterprüfungen durch bestimmte (akkreditierte) Stellen vor. Bei den akkreditierten Stellen ist hinsichtlich der Aufgabenstellung zwischen Zertifizierungs-, Prüf- und Überwachungsstellen zu unterscheiden.

Zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes muß im konkreten Fall geprüft werden können, ob die grundlegenden Sicherheitsanforderungen, die auf Grund der EG-Richtlinien zB an Maschinen, Geräte und Bauteile gestellt werden, erfüllt sind. Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat soll daher sowohl bei Vorliegen einer Konformitätserklärung des Herstellers oder Vertreibers als auch in Fällen, wo eine Baumusterprüfung erforderlich ist, die Möglichkeit gegeben werden, beim Hersteller oder Vertreiber oder bei den akkreditierten Stellen Einblick in die diesbezüglichen Unterlagen (Technische Dokumentation) zu nehmen.

Die Einsichtnahme in diese Unterlagen kann für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes auch dann von wesentlicher Bedeutung sein, wenn die akkreditierte Stelle im Zuge einer Prüfung zu einem negativen Ergebnis gelangt, dh. wenn die zur Prüfung eingereichte Maschine, das Gerät usw. nicht entsprechen hat.

Zu § 10:

Im VAIG 1987 ist die Vorgangsweise bei der Vernehmung von Personen bisher nicht konkret geregelt. Grundsätzlich ist zwar das AVG anzuwenden, jedoch lassen einige einschlägige Bestimmungen des AVG verschiedene Möglichkeiten offen, sodaß Klarstellungen betreffend die vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat anzuwendenden Vorgangsweisen erforderlich sind.

Im ArbIG 1993 sind entsprechende Regelungen für die Vorgangsweisen der Arbeitsinspektorate getroffen (ArbIG 1993 § 7). Für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wird eine Regelung vorgesehen, die eine gleiche Behandlung der rechtsunterworfenen Personen gewährleistet.

Abs. 1:

Der erste und zweite Satz entsprechen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz VAIG 1987.

Die Regelung stellt sicher, daß die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch die gemäß § 6 Abs. 5 beauftragten Personen in gleicher Weise wie

den Arbeitgeber einvernehmen können. Dies gilt auch, wenn es sich bei den beauftragten Personen nicht um betriebsangehörige Arbeitnehmer handelt.

Abs. 2:

Die Bestimmung ist bisher im § 6 Abs. 1 VAIG 1987 enthalten.

Abs. 3:

Im VAIG 1987 war bisher nicht festgelegt, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Personen als Auskunftspersonen zur Vernehmung auch vorladen kann. In bestimmten Fällen ist dies jedoch im Interesse der Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes notwendig. Die Ladung muß sich dabei nicht auf ein durchzuführendes Verwaltungsverfahren beziehen, sondern kann auch im Rahmen der Überwachung und zur Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes erfolgen. Eine Vorladung wird jedoch nur dann erfolgen, wenn es zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erforderlich ist, dh. wenn sie sachlich begründet ist.

Hinsichtlich der anzuwendenden Vorgangsweise gelten die einschlägigen Bestimmungen des AVG.

Abs. 4:

Gemäß Artikel II Abs. 2 D Z 42 EGVG hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat für das behördliche Verfahren das AVG anzuwenden. Dies gilt für die Vernehmung von Personen gemäß Abs. 1 und 3, auch wenn die Vernehmung nicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgt.

Das AVG unterscheidet zwischen der Vernehmung als Zeuge (§§ 48 bis 50) und der Vernehmung als Beteiligter (§ 51), wobei eine Vernehmung von Beteiligten zum Zweck der Beweisführung zulässig ist.

Der erste Satz klärt, daß es sich nicht um förmliche Vernehmungen als Zeuge handelt, sondern um Vernehmungen als Auskunftsperson, wobei aber die Bestimmungen des AVG über die Vernehmung von „Beteiligten“ zur Anwendung gelangen sollen.

Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes Arbeitgeber und Arbeitnehmer allenfalls auch über Umstände befragt werden müssen, die in der Folge zu einer Strafanzeige wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften gegen eben diese Personen führen können. Das StGB erkennt aber bei Falschaussagen als gerichtlich strafbar nur (§ 289 StGB), wenn jemand bei einer Vernehmung als Zeuge falsch aussagt, nicht aber, wenn er als Beschuldigter falsch aussagt. Es erscheint daher nicht vertretbar, Personen unter Wahrheitspflicht als Zeugen (mit strafgesetzlichen Konsequenzen im Fall einer falschen Aussage) einzuvernehmen, wenn

für diese Personen in einem allenfalls nachfolgenden Strafverfahren als Beschuldigte keine Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Aussage besteht. Es ist daher vorgesehen, bei Vernehmungen gemäß Abs. 4 die Auskunftspersonen wie Beteiligte (im Sinn des AVG) zu behandeln.

Die Auskunftspersonen werden aber besonders darauf hinzuweisen sein, daß sie gemäß Abs. 5 zur Aussage verpflichtet sind und eine Verweigerung der Aussage gemäß § 24 Abs. 1 Z 3 eine Verwaltungsübertretung darstellt.

Die Vorschriften über die Unzulässigkeit einer Zeugenvernehmung (§ 48 AVG) und über die Gründe für eine Verweigerung der Aussage (§ 49 AVG) gelten auch für die Vernehmung von Beteiligten, jedoch kann der Verweigerungsgrund wegen Gefahr eines Vermögensnachteils (§ 51 AVG) nicht gelten (siehe auch Abs. 5).

Abs. 5:

Der erste Satz entspricht § 6 Abs. 1 erster Satz VAIG 1987.

Für die Auskunftspersonen gelten, wie zu Abs. 4 bereits ausgeführt, die Weigerungsgründe wie für Beteiligte (§ 51 AVG). Eine Verweigerung unter Hinweis auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse würde aber die Auskunftspflicht so weit einschränken, daß eine wirksame Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes in Frage gestellt wäre (zB bei Auskünften über Arbeitsverfahren oder Arbeitsstoffe). Dieser Verweigerungsgrund muß daher ausgeschlossen werden. Die Interessen der Betriebe auf Geheimhaltung sind in jedem Fall auch bei Auskunftserteilung ausreichend gewahrt, da die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates der Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 B-VG) unterliegen.

Die Gefahr eines Vermögensnachteils kann als Weigerungsgrund ebenfalls nicht anerkannt werden, da der Arbeitgeber zur Durchführung von Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes verpflichtet ist, unabhängig davon, ob daraus Kosten für den Betrieb erwachsen oder nicht.

Zu § 11:

Abs. 1:

Entspricht im wesentlichen § 6 Abs. 2 erster und zweiter Satz VAIG 1987.

Die Einsichtnahme in Unterlagen wird vor allem im Rahmen der Besichtigungen (§ 6) oder sonstiger Amtshandlungen in den Betriebsstätten oder auf den Arbeitsstellen erfolgen. Gemäß § 6 Abs. 5 hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß bei seiner Abwesenheit von der Betriebsstätte oder von der Arbeitsstelle eine dort anwesende Person dem Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die Besichtigung ermöglicht, die erforderlichen Aus-

künfte erteilt und auch die Einsicht in die Unterlagen gewährt. Abs. 1 verpflichtet die vom Arbeitgeber beauftragte Person, dem Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die Unterlagen zur Einsicht auch tatsächlich vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung steht unter Strafsanktion (§ 24 Abs. 1 Z 2 lit. c).

Das Einsichtsrecht erstreckt sich auf alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmerschutz in Zusammenhang stehen. Abs. 1 enthält eine demonstrative Aufzählung.

Das Einsichtsrecht gilt ungeachtet, ob eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Führung dieser Unterlagen oder Aufzeichnungen besteht oder nicht; allein ihr Vorhandensein begründet das Einsichtsrecht.

Abs. 2:

Unter Bedacht darauf, daß heute viele Aufzeichnungen oder Unterlagen in EDV-Systemen erfaßt sind, muß dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat das Recht der Einsichtnahme auch bei Anwendung dieser Technologie gewahrt bleiben. Es wird dem Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nicht zugemutet werden können, die Informationen aus den EDV-Systemen selbst abzurufen, sondern es muß vielmehr der Arbeitgeber verpflichtet werden, vorzusorgen und zu ermöglichen, daß die in EDV-Anlagen erfaßten Informationen dem Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an Ort und Stelle am Bildschirm zur Einsichtnahme zugänglich gemacht werden.

Die Verpflichtung zur Anfertigung von entsprechenden Ausdrucken wird im Abs. 4 geregelt.

Abs. 3 und 4:

Entsprechen § 6 Abs. 2 letzter Satz VAIG 1987.

Zusätzlich wird der Arbeitgeber verpflichtet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat diese Unterlagen oder Ablichtungen oder Abschriften von diesen Unterlagen sowie EDV-Ausdrucke oder Auszüge aus diesen Unterlagen zu übersenden.

Ein solches Verlangen kann jederzeit auch außerhalb von Besichtigungen (§ 6) vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat gestellt werden (siehe hiezu VwGH vom 28. Jänner 1991, Zl. 90/19/0247).

Abs. 5:

Entspricht § 14 Abs. 4 VAIG 1987.

Zu § 12:

Abs. 1:

Entspricht § 8 Abs. 1 erster und zweiter Satz VAIG 1987.

Auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 1 VAIG 1987 war es dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat schon bisher möglich, eine festgestellte Übertretung mit einer Anzeige zu ahnden, ohne daß vorher eine entsprechende Aufforderung an den Arbeitgeber oder den Leiter der Dienststelle gerichtet wurde.

Nunmehr werden auch jene Kriterien angeführt, die für die Entscheidung des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wesentlich sein müssen, ob bei einer festgestellten Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften sofort mit einer Anzeige an die zuständige Verwaltungsstraf-(oder Aufsichts-)behörde gegen den Arbeitgeber oder den Leiter der Dienststelle vorzugehen ist.

Das Ausmaß des Verschuldens ist im Sinn der §§ 19 und 21 VStG zu verstehen. Wenn eine Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, zu deren Begehung bereits Fahrlässigkeit ausreicht, vorsätzlich erfolgt, ist eine Beschränkung auf die bloße Aufforderung nur in ganz besonders gelagerten Fällen in Betracht zu ziehen. Wurde der Arbeitgeber oder der Leiter der Dienststelle bereits vorher aufgefordert, die übertretene Arbeitnehmerschutzvorschrift einzuhalten, kann im Regelfall ein geringfügiges Verschulden ebenfalls nicht mehr angenommen werden; vor allem dann nicht, wenn die vorangehende Aufforderung schriftlich erfolgt ist (VwGH vom 8. Oktober 1991, 90/19/0290).

Wenn es sich bei der Übertretung um Wiederholungsfälle handelt, wird im Regelfall mit einer Anzeige vorzugehen sein.

Das Verschulden des Beschuldigten wird im Regelfall dann als geringfügig anzusehen sein, wenn auch nach dem VStG für die entsprechende Tat lediglich eine Ermahnung durch die Strafbehörde mit Bescheid möglich ist.

Hinsichtlich der Beurteilung, ob die Folgen einer Übertretung nicht unbedeutend sein können, ist vor allem das mit der Übertretung verbundene Ausmaß möglicher Schädigungen oder Gefährdungen sowie auch die Art dieser möglichen Schädigungen oder Gefährdungen zu berücksichtigen. Dabei ist auf alle Interessen, die durch die übertretene Arbeitnehmerschutzvorschrift geschützt werden sollen, Bedacht zu nehmen.

Wird in Bagatellfällen lediglich ein Auftrag erteilt, so liegt es so wie bisher im Ermessen des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, ob der Auftrag schriftlich erteilt wird.

Abs. 2:

Entspricht § 8 Abs. 1 letzter Satz VAIG 1987.

Abs. 3:

Entspricht § 8 Abs. 2 VAIG 1987.

Abs. 4:

Entspricht § 8 Abs. 3 erster Halbsatz VAIG 1987.

Da hier nur Strafverfahren in Frage kommen, wird klargestellt, daß es sich um die Verwaltungsstrafbehörde handelt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird der Beginn des Fristenlaufes konkret erwähnt.

Abs. 5:

Entspricht grundsätzlich § 8 Abs. 4 VAIG 1987.

Da bei Übertretungen durch Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände eine Strafanzeige nicht in Betracht kommt, sind von den obersten Organen bzw. den zuständigen Aufsichtsbehörden entsprechende Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu treffen. Dies können auch disziplinarische Maßnahmen sein. In solchen Fällen kann auch von der Möglichkeit des § 24 Abs. 3 Gebrauch gemacht werden.

Zu § 13:

Abs. 1:

Die vorgesehene Regelung entspricht im wesentlichen § 9 Abs. 1 VAIG 1987.

Ein Antrag auf Erlassung entsprechender behördlicher Verfügungen kann nur gestellt werden, wenn die Arbeitnehmerschutzvorschriften die Vorschreibung solcher Maßnahmen ermöglichen oder wenn andere gesetzliche Bestimmungen derartige Verfügungen vorsehen. Als Grundlage kommen ua. § 27 Arbeitnehmerschutzgesetz sowie die Bestimmungen der zum Arbeitnehmerschutzgesetz ergangenen Durchführungsverordnungen in Frage (zB § 96 AAV).

Ob die Voraussetzungen für die Vorschreibung der beantragten Maßnahme zutreffen, hat die zuständige Behörde im Verwaltungsverfahren zu prüfen.

Abs. 2:

Der erste Satz entspricht § 9 Abs. 2 VAIG 1987.

Zusätzlich wird die Information der Organe der Arbeitnehmerschaft und, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, des Leiters des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung vorgesehen.

Abs. 3:

§ 9 Abs. 3 VAIG 1987 ermächtigt das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern anstelle der zuständigen Behörde die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Diesen

Verfügungen kommt gleiche Wirkung zu, wie wenn sie von der zuständigen Behörde erlassen worden wären. Grundlage für derartige Verfügungen können zB § 28 Abs. 3 Arbeitnehmerschutzgesetz oder entsprechende Ermächtigungen der vollziehenden Behörden in einschlägigen Materiegesetzen des Verkehrswesens oder auch § 360 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 sein.

Diese Regelung wirft in der Praxis Probleme auf. Einerseits sind die Rechtsgrundlagen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der Gewerbeordnung für die in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallenden Betriebe weitgehend nicht anwendbar (entweder handelt es sich nicht um gewerbliche Betriebe oder § 28 Abs. 4 Arbeitnehmerschutzgesetz gelangt zur Anwendung), andererseits weisen die einschlägigen Materiegesetze des Verkehrswesens (Luftfahrtgesetz, Schifffahrtgesetz, Eisenbahngesetz) keine diesbezüglich ausreichend tragfähigen Bestimmungen auf, da sie nicht primär auf den Schutz der Arbeitnehmer abzielen, sondern vor allem auf die Sicherheit der Abwicklung des Verkehrs und den Schutz der am Verkehr teilnehmenden Passagiere und Kunden abstellen oder dem Schutz der Umwelt oder der Nachbarschaft dienen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat hingegen zur Wahrnehmung des Schutzes der Arbeitnehmer tätig zu werden.

Bei Erlassung des ArbIG 1993 wurden zu dieser Problematik eingehende Überlegungen angestellt. Obwohl im Bereich der Arbeitsinspektion die Bestimmungen des § 360 Abs. 2 der Gewerbeordnung sowie auch des § 28 Abs. 3 Arbeitnehmerschutzgesetz weitaus eher zur Anwendung kommen können, wurde bei der Neufassung des ArbIG 1993 die Schlußfolgerung gezogen, daß für die Arbeitsinspektion diesbezüglich eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen werden muß, um die unmittelbare Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes im Gefahrenfall besser zu gewährleisten.

Dies muß für den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion in noch stärkerem Maß gelten, da nach der derzeitigen Gesetzeslage im Bereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für die im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern im Gefahrenfall unverzüglich zu treffenden Verfügungen nur in viel beschränkterem Umfang gesetzliche Grundlagen bestehen.

Im Sinn einer raschen und zielführenden Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes im Gefahrenfall soll daher dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine gleichartige Rechtsbasis zur Verfügung stehen wie der Arbeitsinspektion.

Wie beim ArbIG 1993 wird die vorgesehene Vorgangsweise an den Regelungen des § 360 Abs. 2 GewO orientiert. Dies ermöglicht Verfahrensweisen, die eine gleiche Behandlung der rechtsunterworfenen Betriebe und einen gleichen Schutz für die vom Wirkungskreis der Verkehrs-

Arbeitsinspektion erfaßten Arbeitnehmer gewährleisten. In Anbetracht möglicher besonderer Situationen bei Verkehrsbetrieben wird jedoch vorgesehen, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei seinen Entscheidungen und bei der unmittelbaren Anordnung von Maßnahmen zur Abwehr von akuten Gefahren nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der anzuwendenden Mittel vorzugehen hat, sodaß zwar das Schutzziel gewährleistet ist, aber andererseits öffentliche Interessen nicht oder nur soweit unbedingt notwendig beeinträchtigt werden.

Dementsprechend wird das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ermächtigt, in Fällen unmittelbar drohender Gefahr sowohl Bescheide zu erlassen als auch Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen. Die hierfür erforderliche materielle Rechtsgrundlage wird in diesem Bundesgesetz vorgesehen, sodaß sich das Verkehrs-Arbeitsinspektorat künftig nicht mehr auf Bestimmungen in anderen gesetzlichen Regelungen stützen muß, die unter Umständen nur lückenhaft bestehen.

Als Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr veranlaßt werden können, kommen neben einem Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern das Verbot bestimmter Arbeits- oder Vorgangsweisen, ein Verbot bestimmter Arbeitsverfahren oder der Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe oder -mittel sowie die gänzliche oder teilweise Schließung einer Betriebsstätte oder Arbeitsstelle oder die Stilllegung von Maschinen oder Verkehrsmitteln in Betracht. In Anbetracht der Palette von Möglichkeiten, die für solche Anordnungen zur Verfügung steht, wird es im Regelfall zur Sicherstellung des Schutzzieles ausreichen, arbeitsplatzbezogene, arbeitsstoffbezogene oder betriebsmittelbezogene Verfügungen zu treffen, die öffentliche Interessen wie zB die Beförderungspflicht kaum beeinträchtigen werden. Auch dienen Maßnahmen, die in Gefahrenfällen zum Schutz von zB an Bord eines Verkehrsmittels tätigen Arbeitnehmern notwendig sind, meist gleichzeitig dem Schutz und der Sicherheit von Passagieren, Kunden usw.

Bescheide gemäß Abs. 3 sind ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren im Mandatsverfahren gemäß § 57 AVG zu erlassen. Sie richten sich an den Arbeitgeber oder den zuständigen Leiter der Dienststelle. Diese Bescheide können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden, wobei bei mündlich erlassenen Bescheiden unverzüglich eine schriftliche Ausfertigung dem Arbeitgeber oder dem Leiter der Dienststelle zu übermitteln ist. Eine Abschrift ist den Organen der Arbeitnehmerschaft sowie, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, dem Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung zur Kenntnis zu bringen.

Gegen derartige Bescheide kann binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden (§ 57 Abs. 2 AVG). Der Vorstellung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat jedoch binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt.

Ein auf Grund einer Vorstellung nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erlassener neuer Bescheid tritt an die Stelle des im Mandatsverfahren ergangenen ersten Bescheides. Gegen den neu ergangenen Bescheid kann das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.

Wird keine Vorstellung erhoben, bleibt der im Mandatsverfahren erlassene Bescheid, sofern er nicht befristet ist, in Kraft, bis er gemäß Abs. 7 außer Kraft gesetzt wird.

Der Einwand, daß durch die neue Regelung Rechtsmittel abgeschnitten werden, trifft insoweit nicht zu, als auch in Fällen, in denen das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wie bisher (§ 9 Abs. 3 VAIG 1987) eine Sofortverfügung nur anstelle der zuständigen Behörde erlassen kann, es sich in den meisten Fällen um Entscheidungen handelt, die letztinstanzlich ergehen, sodaß auch im Fall des geltenden Rechts ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen ist.

Die Vollstreckung von Bescheiden gemäß Abs. 3 obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

Abs. 4:

Sofern die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 3 nicht in Betracht kommt, wird das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auch ermächtigt, „bei Gefahr in Verzug“ Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr an Ort und Stelle zu verfügen. Dies ist zB erforderlich, wenn ein Verkehrs-Arbeitsinspektor unmittelbar drohende Gefahren für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern auf einer Baustelle feststellt und weder der Arbeitgeber noch ein Vertreter desselben anwesend ist, sodaß eine Verpflichtung dieser Personen zu entsprechenden Maßnahmen nicht unmittelbar möglich ist. In solchen Fällen wird dem Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates das Recht zuerkannt, selbst die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu verfügen und insbesondere auch gegenüber den Arbeitnehmern die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Da gerade in solchen Fällen auch eine sofortige Durchführung der vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat angeordneten Maßnahmen erforderlich ist, wird zur effizienten Durchsetzung der Durchführung oder Einhaltung der angeordneten Maßnahmen auch die unmittelbare Hilfeleistung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehen.

Bei Anordnung von Maßnahmen gemäß Abs. 4 ist ebenso wie in Fällen nach Abs. 3 der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der anzuwendenden Mittel zu beachten.

Werden Maßnahmen nach Abs. 4 angeordnet, so ist der Arbeitgeber oder der Leiter der Dienststelle hievon in Kenntnis zu setzen. In der Praxis wird dies vor der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen häufig nicht möglich sein. Die Verständigung muß aber zumindest unverzüglich nach Durchführung der angeordneten Maßnahmen erfolgen und kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Die Verständigung ersetzt aber nicht die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 5.

Abs. 5:

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist verpflichtet, binnen zwei Wochen nach der Anordnung von Maßnahmen gemäß Abs. 4 einen schriftlichen Bescheid über diese Maßnahmen zu erlassen, widrigenfalls diese als aufgehoben gelten.

Diese Bescheide können, falls Durchführung und Abschluß eines Ermittlungsverfahrens im Einzelfall innerhalb des Zeitraumes von zwei Wochen nicht möglich sind, auch als Mandatsbescheide erlassen werden.

Gegen diese Bescheide des Verkehrs-Arbeitsinspektorates kann das Rechtsmittel der Vorstellung ergriffen werden. Wird der Vorstellung nicht stattgegeben, so kann im weiteren Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Abs. 7:

Sofern Bescheide gemäß Abs. 3 oder 5 nicht durch Fristablauf (spätestens nach einem Jahr) außer Kraft treten, sind sie auf Antrag des Arbeitgebers vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die angeordneten Maßnahmen nicht mehr bestehen.

Abs. 8:

Im Arbeitsverhältnis bestehen besondere Gewaltverhältnisse, die einen Arbeitnehmer oft davon abhalten, in eigener Person gegen den Arbeitgeber wegen Rechtsverletzungen vorzugehen. In solchen Fällen erweist sich eine unabhängige dritte Stelle zur Vermittlung bei Konfliktlösungen oft als nützlich. Bei Betrieben oder Unternehmen, die dem 2. Abschnitt des Datenschutzgesetzes unterliegen (öffentlicher Bereich), besteht die Möglichkeit, daß die Datenschutzkommission gemäß § 41 des Datenschutzgesetzes von Amts wegen Empfehlungen zur Mißstandsabwehr macht; zB auch auf Grund einer Mitteilung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates. Im privaten Bereich (3. Abschnitt des Datenschutzgesetzes) besteht eine derartige Möglichkeit zur Konfliktlösung nicht. Dem soll durch

§ 13 Abs. 8 insoweit abgeholfen werden, als die Rechtsmeinung der Datenschutzkommission als Expertenmeinung vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat auch in diesen Fällen eingeholt werden kann. Auf dieser Basis kann im Betrieb eine einvernehmliche Streitbeilegung versucht werden. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist aber nicht verpflichtet, ein solches Gutachten der Datenschutzkommission einzuholen; dies wird vor allem in jenen begründeten Verdachtsfällen notwendig sein, wo die wahre rechtliche Situation von den Beteiligten nur schwer abgeschätzt werden kann.

Ein solches Gutachten der Datenschutzkommission ist naturgemäß auch nicht einer Streitentscheidung gleichzuhalten. Diese wird wie bisher in einem vom oder von den betroffenen Arbeitnehmer(n) anzustrengenden Verfahren gemäß § 29 DSG vor den ordentlichen Gerichten gesucht werden müssen. Es ist aber davon auszugehen, daß auf Grund eines Rechtsgutachtens der Datenschutzkommission in vielen Fällen eine einvernehmliche Lösung möglich werden wird oder von der Weiterverfolgung eines behaupteten Anspruchs abgesehen werden wird, sodaß insgesamt, abgesehen von der Chance, eine schnellere Konfliktlösung zu ermöglichen, auch ein Kosteneinsparungseffekt für die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite zu erwarten ist.

Zu §§ 14 und 15:

Im Interesse einer klaren Systematik werden die Regelungen für das Verwaltungsstrafverfahren (§ 14) und für das Verwaltungsverfahren im engeren Sinn (§ 15) jeweils zusammengefaßt und gesondert festgelegt.

Zu § 14:

Abs. 1:

Es wird nunmehr klar zum Ausdruck gebracht, das dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung zukommt.

Die Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates besteht im Verwaltungsstrafverfahren unabhängig davon, ob ein solches Verfahren auf Grund einer Anzeige des Verkehrs-Arbeitsinspektorates eingeleitet wurde oder nicht.

Abs. 2:

Entspricht prinzipiell § 8 Abs. 3 erster Satz und zweiter Halbsatz VAIG 1987.

Abs. 3:

Entspricht hinsichtlich der Berufungsrechte im Verwaltungsstrafverfahren § 12 Abs. 1 VAIG 1987.

Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat steht das Berufungsrecht uneingeschränkt zu, wobei auch das Recht enthalten ist, Einspruch gegen Strafverfügungen zu erheben.

Da dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat das Berufungsrecht zusteht, kann die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten nur durch Bescheid erfolgen (§ 45 VStG).

Zu § 15:

Abs. 1:

Die Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wird auch für das Verwaltungsverfahren klargestellt. Die bisherige Bestimmung (§ 11 Abs. 1 VAIG 1987) sichert dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zwar grundsätzlich gleichartige Rechte (Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung, Berechtigung zur Teilnahme an Ermittlungsverfahren und mündlichen Verhandlungen) zu, ohne aber die Parteistellung klar zu definieren.

Abs. 2:

Entspricht § 11 Abs. 1 VAIG 1987.

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wird auf vier Wochen festgesetzt. Dies ist erforderlich, da häufig vor Abgabe derartiger Stellungnahmen zusätzliche Erhebungen vor Ort erforderlich sind. Der Fristenlauf beginnt mit der Zustellung der Unterlagen an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

Eine gleichartige Regelung trifft § 12 Abs. 2 ArbIG 1993.

Abs. 3:

Abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen haben die unabhängigen Verwaltungssenate gemäß § 51 e VStG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 51 i VStG haben die unabhängigen Verwaltungssenate bei der Fällung eines Straferkenntnisses nur jene Informationen zu berücksichtigen, die in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden (Unmittelbarkeitsgrundsatz). Der Inhalt von Akten kann dabei nur soweit berücksichtigt werden, als diese zB bei der Verhandlung verlesen werden. Schriftliche Stellungnahmen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates können daher von einem unabhängigen Verwaltungssenat nach Abschluß einer mündlichen Verhandlung nicht mehr berücksichtigt werden.

Abs. 4:

Das Berufungsrecht war bisher in § 12 Abs. 1 VAIG 1987 geregelt, wobei ergänzend dazu § 11 Abs. 2 VAIG 1987 vorsieht, daß, sofern dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Verfahren erster Instanz keine Gelegenheit zur Äußerung oder

Antragstellung oder zur Teilnahme am Ermittlungsverfahren oder an der mündlichen Verhandlung geboten wurde, im Fall der Berufung die Berufungsbehörde vor Erlassung ihres Bescheides die Äußerung und Antragstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates einzuholen hat. Da diese Bestimmung im Fall einer Berufung durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat keine Relevanz besitzt, wird nun klargestellt, daß dies nur für jene Fälle gilt, in denen ein Berufungsverfahren von einer anderen Partei als dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat angestrengt wird. Sofern Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes berührt werden, ist im Rahmen solcher Berufungsverfahren vor Erlassung eines abschließenden Bescheides eine neuerliche Äußerung und Antragstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates einzuholen.

Abs. 5 und 6:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen § 11 Abs. 3 VAIG 1987. Zur Klarstellung wird jedoch unterschieden zwischen der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen im Rahmen von Verwaltungsverfahren und Amtshandlungen, die nicht im Zusammenhang mit einer mündlichen Verhandlung stehen.

Die Kommissionsgebühren sind von der die Amtshandlung führenden Behörde einzuheben und dem Bund zu übermitteln. Es entspricht der üblichen Praxis, daß für die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen in Verwaltungsstrafverfahren eine Verrechnung von Gebühren nicht vorgesehen wird.

Hinsichtlich der Vorgangsweise und der Höhe der zu verrechnenden Kosten ist in jedem Fall Abs. 5 anzuwenden.

Zu § 16:

Das Recht zur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist bisher in § 12 Abs. 2 VAIG 1987 geregelt. Ergänzend wird festgelegt, daß eine derartige Beschwerde auch gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate erhoben werden kann.

Zu § 17:

Abs. 1:

Entspricht § 13 Abs. 1 VAIG 1987, wobei jedoch die aus der Post- und Telegraphenverwaltung ausgegliederten Fernmeldebüros und das Zulassungs- und das Frequenzbüro, die nunmehr als Dienststellen des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestehen, zusätzlich angeführt werden.

In Beibehaltung geltenden Rechts (§ 13 VAIG 1987) werden auch künftig die Bestimmungen für das Handeln bei Gefahr im Verzug (§ 13 Abs. 3 und 4) sinngemäß zur Anwendung gelangen.

Sinngemäß deshalb, da in diesen Fällen die zu erlassenden Verfügungen auch in Form von Dienstanweisungen ergehen können.

Abs. 2:

Entspricht § 13 Abs. 2 VAIG 1987.

Das Mitspracherecht bei Dienstvorschriften, die den Arbeitnehmerschutz berühren, entspricht dem Anhörungsrecht des § 15 und ist im Hinblick auf die besondere Stellung der Post- und Telegraphenverwaltung besonders zu regeln.

Abs. 3:

Das Eisenbahngesetz 1957 sieht in bestimmten Fällen ein vereinfachtes Behördenverfahren oder sogar einen Verzicht auf ein solches Verfahren vor, wenn Maßnahmen „nur geringen Umfangs“ durchgeführt werden (zB im § 14 Eisenbahngesetz 1957).

Im Sinn der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 erfolgt aber die Beurteilung, ob eine Maßnahme „von geringem Umfang“ ist, lediglich danach, welchen Einfluß oder welche Auswirkungen diese Maßnahme auf die sichere Abwicklung des Eisenbahnbetriebes haben kann. Aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes können aber auch durch solche Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer relevante, oft sogar wesentliche Änderungen bewirkt werden. Auf das Anhörungsrecht, das dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei Abwicklung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zur Wahrnehmung der Schutzinteressen der Arbeitnehmer zustehen würde, kann daher auch in diesen Fällen nicht von vornherein grundsätzlich verzichtet werden.

Es wird daher auch in solchen Fällen zumindest eine Information und, falls erforderlich, eine Äußerung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erfolgen müssen bzw. einzuholen sein, wenn derartige Maßnahmen den Arbeitnehmerschutz berühren.

Da solche vereinfachte Verfahrens- und Vorgangsweisen nicht nur auf den Bereich des Eisenbahnwesens beschränkt sein können, wird dieses Anhörungsrecht allgemein formuliert und auf die im Eisenbahnbereich geübte Praxis lediglich demonstrativ verwiesen. Um aber Verwaltungsvereinfachungen nicht wieder zu komplizieren, wird vorgesehen, daß, falls innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Meldung beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat von diesem keine Äußerung abgegeben wird, die Zustimmung als erteilt gilt.

Abs. 4:

Auf Grund der Novelle des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 452/1992, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung (§ 14 Abs. 4 Eisenbahngesetz

1957) festlegen, welche Bauvorhaben oder Maßnahmen als „Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Umbauten geringen Umfangs“ oder als „Veränderungen eisenbahntechnischer Einrichtungen und Fahrbetriebsmittel im geringen Umfang“ oder als „Abtragungen“ ohne Bau- oder Betriebsbewilligung, also ohne behördliches Verfahren, durchgeführt werden können.

Da die zitierte Ermächtigung des Eisenbahngesetzes 1957 aber die Materie „Arbeitnehmerschutz“ nicht umfaßt, muß im vorliegenden Gesetzentwurf eine korrespondierende Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, um gesetzeskonforme Verordnungen zur Regelung beider Materien (Eisenbahnwesen und Arbeitnehmerschutz) zu ermöglichen und damit das Ziel der Verwaltungsvereinfachung auch aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes zu unterstützen. Wesentlich ist aber, daß dadurch vor Erteilung einer generellen Zustimmung auch die über die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit hinausgehenden Aspekte des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer der Eisenbahnunternehmen geprüft werden können. Dies wird vor allem dann notwendig sein, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die nach Durchführung nicht mehr oder nur mehr schwer korrigiert werden können, zB wenn sie mit Grundstückskorrekturen verbunden sind oder die Gestaltung von Führerständen betreffen.

Da derartige Vorgangsweisen, die im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen, auch in anderen Bereichen des Verkehrswesens nicht ausgeschlossen werden können, wird die Ermächtigung nicht auf den Bereich des Eisenbahnwesens beschränkt, sondern umfassend vorgesehen.

Abs. 5:

Im Verkehrswesen wird naturgemäß der Erhebung und Analyse von Unfallereignissen besondere Bedeutung zugemessen. Es existieren daher in einigen Bereichen besondere Instrumentarien, die als ständige oder temporäre Einrichtungen für die Erhebung und Analyse von Unfallereignissen zuständig sind. Diese Einrichtungen verfügen über Experten und oft auch über spezielle Möglichkeiten zur Ermittlung von Unfallursachen. Solche Einrichtungen bestehen zB im Bereich der ÖBB, wobei in einzelnen Fällen die Eisenbahnbehörde zusätzlich Untersuchungskommissionen bestellt, und im Bereich der Luftfahrt (Flugunfallkommission).

Da bei Unfallereignissen meist auch Arbeitnehmer der Verkehrsunternehmen betroffen sind, hat auch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer Erhebungen zu führen, um daraus notwendige Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes und

zur Beseitigung von Unfallquellen oder Gefahren oder zur Minderung möglicher Unfallfolgen abzuleiten.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist es unzumutbar, diese Erhebungen gesondert und oft zeitgleich parallel zu führen. Diesbezügliche Ersuchen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates um Einblick in entsprechende Unterlagen oder um Beteiligung an laufenden Ermittlungen werden aber von den zuständigen Behörden oft nicht gebührend oder erst zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt.

Die vorgesehene Bestimmung soll in dieser Beziehung Klarheit schaffen und dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat über Verlangen unmittelbar zumindest die Einsicht in diesbezügliche Unterlagen ermöglichen, um zeitaufwendige zusätzliche Erhebungen möglichst hintanzuhalten.

Zu § 18:

Abs. 1:

Im § 18 Abs. 1 VAIG 1987 ist eine besondere Verschwiegenheitsverpflichtung der Verkehrs-Arbeitsinspektoren vorgesehen.

Im Rahmen der Begutachtung zum ArbIG 1993 wurde eine gleichartige Bestimmung vom Verfassungsdienst des BKA als bedenklich empfunden, da einfache Bundesgesetze die in Artikel 20 Abs. 3 B-VG verankerte Verschwiegenheitspflicht lediglich einschränken könnten. Eine Ausdehnung der Amtsverschwiegenheit durch ein einfaches Gesetz wäre jedoch nicht verfassungskonform.

Auf Grund dieser Einwendungen wird die entsprechende Bestimmung im vorliegenden Entwurf nicht mehr berücksichtigt.

Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind auf Grund Artikel 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, sofern deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Diese Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit umfaßt auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und ist nach § 310 StGB gerichtlich strafbar.

Abs. 1 entspricht § 18 Abs. 2 VAIG 1987. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird jedoch um den Hinweis auf alle „sonstigen Personen“ erweitert, um im Interesse einer wirksamen Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes eine ausreichende Vertrauensbasis zu schaffen.

Abs. 2:

Der erste Satz entspricht § 19 VAIG 1987.

Zusätzlich wird klargestellt, daß dies auch gilt, wenn lediglich bestimmte Betriebsstätten oder Arbeitsstellen eines Unternehmens, Betriebes oder einer Dienststelle in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen.

Zu § 19:

Bisher hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß § 17 VAIG 1987, in der Fassung BGBl. Nr. 607/1988, dem Nationalrat alle vier Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vorzulegen.

Die Arbeitsinspektion hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des ILO-Übereinkommens Nr. 81 die Verpflichtung, jährlich eine zusammenfassende Darstellung der Tätigkeit und der Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion dem Nationalrat vorzulegen und zu veröffentlichen (§ 19 Abs. 1 ArbIG 1993).

Auf Grund gewonnener Erfahrungen und auch auf Grund der Stellungnahmen insbesondere der Sozialpartner erscheint daher auch für den Tätigkeitsbericht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates eine jährliche Vorlage zweckmäßiger, da die vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Tätigkeitsbericht erfaßten statistischen Angaben und Hinweise auf aktuelle Wahrnehmungen und Entwicklungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes meist nach einiger Zeit an Aktualität verlieren. Überdies ist der für die Erstellung dieses Tätigkeitsberichtes notwendige Arbeitsaufwand im Hinblick auf die nunmehr EDV-unterstützt mögliche Verarbeitung der Daten nicht mehr so gewichtig.

Zu § 20:

Abs. 1:

Entspricht § 14 Abs. 1 erster Satz VAIG 1987.

Abs. 2:

Entspricht grundsätzlich § 14 Abs. 2 VAIG 1987.

Die Einschränkung der Verpflichtung zur Mitteilung lediglich auf jene Änderungen in Betrieben, „die für den Arbeitnehmerschutz von Bedeutung sind“, hat sich aber in der Vergangenheit als nicht zielführend erwiesen, da die Verwaltungsbehörden oft nicht über jene Informationen verfügen, die notwendig sind, um die Bedeutung einer Änderung in einer Betriebsstätte für den Arbeitnehmerschutz konkret abschätzen zu können. Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat sind daher künftig Änderungen in Betriebsanlagen oder Betriebsstätten grundsätzlich mitzuteilen.

Diese Verpflichtung besteht für alle Verwaltungsbehörden, die Informationen über die Errichtung von Betriebsanlagen oder Betriebsstätten oder über Änderungen in diesen Betriebsanlagen oder Betriebsstätten besitzen, also neben den in § 22 angeführten Behörden zB auch für Sanitäts-, Gewerbe- und Fernmeldebehörden.

Eine rechtzeitige Information des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erleichtert wesentlich die Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes.

Abs. 3:

Die Erfahrung zeigt, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat über Unfälle, die sich in Betriebsstätten oder auf Arbeitsstellen ereignen, die in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen, oft nur zu spät oder unzureichend informiert wird. Unfallereignisse können daher oft erst zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem die Unfallsituation nicht mehr nachvollzogen werden kann oder Beweismittel nicht mehr vorhanden sind. In vielen Fällen werden aber zuständige Aufsichtsbehörden unmittelbar informiert, da hierfür gesetzliche Regelungen bestehen. Um eine doppelte Meldung für die Betriebe zu vermeiden, sollten die zuständigen Behörden das Verkehrs-Arbeitsinspektorat über das Vorliegen derartiger Meldungen unverzüglich informieren. Dies kann auch fernmündlich erfolgen.

Die vorgesehene Bestimmung entspricht einer Empfehlung der 10. Tagung des gemeinsamen ILO/WHO Ausschusses für die berufliche Gesundheit.

Abs. 4:

Entspricht § 14 Abs. 3 VAIG 1987.

Abs. 6:

Bei der Vergabe öffentlicher Förderungsmittel sollte ua. berücksichtigt werden, ob ein Betrieb auf die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes achtet oder nicht.

Eine Erweiterung der Aufgaben und Verpflichtungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zur aktiven Wahrnehmung einer solchen Prüfung scheint aber weder zweckdienlich noch wäre dies im Hinblick auf die beschränkten Personalressourcen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates denkbar. Hingegen soll dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Möglichkeit eröffnet werden, bei Vorliegen derartiger Anfragen entsprechende Auskünfte geben zu können. Da diese Auskünfte sowohl den Bereich des Datenschutzes als auch den der Amtsverschwiegenheit berühren können, ist es notwendig, hierfür eine gesetzliche Basis zu schaffen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist jedoch nur verpflichtet, diesbezüglich vorliegende Anfragen und Auskunftersuchen zu beantworten. Den zuständigen, insbesondere den die Förderungsmittel vergebenden Stellen, bleibt es vorbehalten, derartige Anfragen zu stellen.

Abs. 7:

Im Rahmen des Vollzuges des Chemikaliengesetzes ist es erforderlich, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Informationen über die Gefährlichkeit von Arbeitsstoffen zu übermitteln. Im Zuge der Inspektions-tätigkeit gelangen den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates solche Informationen zur Kenntnis, die insbesondere für die Einstufung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen oder für allfällig erforderliche Beschränkungen des Herstellens, Vertreibens oder der Verwendung dieser Stoffe oder Zubereitungen von wesentlicher Bedeutung sein können.

Um Problemen, die möglicherweise bei der Übermittlung dieser Informationen betreffend den Datenschutz oder die Amtsverschwiegenheit auftreten können, vorzubeugen, wird für die Übermittlung solcher Informationen eine gesetzliche Basis geschaffen.

Abs. 8:

Im Zuge der Erhebungs- und Inspektionstätigkeit kommen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat verschiedenste Tatbestände von Übertretungen gesetzlicher Bestimmungen zur Kenntnis. Abs. 8 berechtigt das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, solche Feststellungen den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen. Dies wird vor allem die Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerbe- oder verkehrsrechtlicher Vorschriften betreffen, da derartige Tatbestände im Zuge der Erhebungen der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates oft miterfaßt werden oder aus Unterlagen zu entnehmen sind.

Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat wird das Recht zugestanden, derartige Übertretungen auf- oder anzuzeigen. Eine Verpflichtung zur Anzeige derartiger Übertretungen wird durch diese Ermächtigung jedoch nicht begründet. Solche Verpflichtungen sind aber in allgemein gültigen Rechtsnormen oder in bestimmten Materiegesetzen verankert.

Zu § 21:

Abs. 1 bis 5 entsprechen § 15 Abs. 1 bis 5 VAIG 1987.

Zu § 22:**Abs. 1:**

Entspricht § 20 erster Satz VAIG 1987.

Als zuständige Bewilligungsbehörden kommen vor allem die Eisenbahn-, Schifffahrts- und Luftfahrtbehörden in Betracht. In verschiedenen Bereichen des Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion können aber auch andere Behörden, zB die Gewerbebehörden, als zuständige Verwaltungsbehörden in Frage kommen. Im übrigen wird die Zuständigkeit in den für die jeweilige Materie geltenden Verwaltungsvorschriften geregelt.

Abs. 2:

Der erste Satz entspricht § 20 zweiter Satz VAIG 1987 und soll weiterhin sicherstellen, daß für Betriebsstätten, die nur einer Genehmigung nach Landesrecht (zB Baugenehmigung) bedürfen, ebenfalls eine Behörde zur Durchsetzung der Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes eingerichtet ist. Dies ist notwendig, da in diesen Fällen das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Verwaltungsverfahren keine Parteistellung hat.

Der zweite Satz soll klarstellen, daß, wenn in Verfahren in mittelbarer Bundesverwaltung Landesrecht zu vollziehen ist (Art. 15 Abs. 5 B-VG), den Landeshauptleuten die Durchsetzung der Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes obliegt.

Diese Regelung ist zB für Betriebsstätten der Post- und Telegraphenverwaltung, die lediglich einer Genehmigung nach dem örtlich geltenden Baurecht bedürfen, wesentlich.

Abs. 3:

Entspricht § 20 letzter Satz VAIG 1987.

Die Fernmeldebüros und das Frequenz- und das Zulassungsbüro sind jedoch als Dienststellen der Zentralleitung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zusätzlich anzuführen.

Zu § 23:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit grundsätzlich strafrechtlich verantwortlich, wer zu deren Vertretung nach außen berufen ist.

Die zur Vertretung nach außen Berufenen können aber gemäß § 9 Abs. 2 VStG verantwortliche Beauftragte bestellen. Ebenso können physische Personen, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens sind,

gemäß § 9 Abs. 3 VStG für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens verantwortliche Beauftragte bestellen.

Für die Wirksamkeit einer Bestellung als verantwortlicher Beauftragter ist gemäß § 9 Abs. 4 VStG unter anderem Voraussetzung, daß der Beauftragte seiner Bestellung nachweislich zugestimmt hat und daß ihm für den in seiner Verantwortung liegenden Bereich, der klar abgegrenzt sein muß, auch eine entsprechende Anordnungsbefugnis übertragen ist.

Abs. 1:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wirkt aber die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten erst ab jenem Zeitpunkt, zu dem der Behörde die Zustimmung der bestellten Person nachgewiesen wird. Erst mit Einlangen eines Zustimmungsnachweises bei der Behörde tritt ihr gegenüber der namhaft gemachte verantwortliche Beauftragte in rechtswirksamer Weise als Adressat der Verwaltungsstrafnorm an die Stelle des Arbeitgebers bzw. des zur Vertretung nach außen Berufenen.

Hingegen kann der Arbeitgeber bzw. der zur Vertretung nach außen Berufene bereits auf einen an seiner Stelle verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten rechtswirksam verweisen, wenn bei der (Straf-)Behörde spätestens während des Verwaltungsstrafverfahrens ein Zustimmungsnachweis eines verantwortlichen Beauftragten vorgelegt wird, sofern dieser aus einer Zeit vor der Feststellung der zu ahndenden Übertretung stammt.

Dies kann dazu führen, daß erst während eines Strafverfahrens — oft auch erst während eines Strafverfahrens vor der zweiten Instanz — vom Arbeitgeber bzw. dem zur Vertretung nach außen Berufenen die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten bekanntgegeben und gleichzeitig ein mit einem Datum aus der Zeit vor der Begehung der Tat versehener Zustimmungsnachweis vorgelegt wird. Da bis zum Zeitpunkt dieser Vorlage weder das Verkehrs-Arbeitsinspektorat noch die zuständige Verwaltungsstrafbehörde über einen Hinweis auf eine solche Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten verfügen, müssen sich diese aber bei der Ahndung von Übertretungen vorerst an den Arbeitgeber bzw. das zur Vertretung nach außen berufene Organ halten, sodaß sich diese im Verwaltungsverfahren durch den Hinweis auf den bestellten verantwortlichen Beauftragten entlasten können.

Der im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens bekanntgegebene verantwortliche Beauftragte kann aber dann meist infolge von Verjährung ebenfalls nicht mehr verfolgt werden.

Für eine wirksame Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes ist es daher unerlässlich, daß einerseits dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat bekannt ist, wer in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich ist, und daß andererseits vermieden wird, daß im Fall einer Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften durch eine nachträgliche Bekanntgabe von verantwortlichen Beauftragten Sanktionen praktisch nicht wirksam werden können.

Diesen Zielsetzungen dient die in Abs. 1 vorgesehene Regelung.

Abs. 2:

Abweichend von Abs. 1 gilt für jene Fälle, in denen eine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 VStG über Verlangen der (Straf-)Behörde erfolgt, daß diese Bestellung ab dem Einlangen des Zustimmungsnachweises bei der (Straf-)Behörde rechtswirksam wird, sofern die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 VStG erfüllt sind.

Abs. 3:

Für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften werden zunehmend auch Arbeitnehmer als verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 und 3 VStG bestellt.

Das VStG setzt voraus, daß die zu verantwortlichen Beauftragten bestellten Personen über eine entsprechende Anordnungsbefugnis verfügen. Für den Bereich des Arbeitnehmerschutzes muß die zum verantwortlichen Beauftragten bestellte Person in der Lage sein, für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu sorgen, sodaß sie auch Ansprechpartner für Aufträge durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat sein kann.

Oft werden aber Arbeitnehmer als verantwortliche Beauftragte bestellt, die innerbetrieblich nicht über ausreichende Befugnisse verfügen, um tatsächlich für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sorgen zu können. Infolge ihrer persönlichen Abhängigkeit stimmen diese Arbeitnehmer aber einer Bestellung als verantwortliche Beauftragte zu.

Zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften ist der Arbeitgeber verpflichtet. Arbeitnehmer sind hingegen Schutzobjekte dieser Rechtsvorschriften. Mit diesem Grundgedanken ist es nicht vereinbar, wenn die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften von Arbeitgebern auf Arbeitnehmer, dh. auf jene Personen überwältigt wird, zu deren Schutz diese Vorschriften geschaffen wurden. Außerdem ist es einer wirksamen Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes abträglich, wenn die mit einer Über-

tretung verbundenen Sanktionen andere Personen treffen als jene, denen der durch die Übertretung entstehende wirtschaftliche Erfolg zukommt.

Abs. 2 sieht daher unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse im Bereich des Arbeitnehmerschutzes vor, daß zu verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften nur Arbeitnehmer bestellt werden können, die leitende Angestellte sind. Diese Personen sind in der Regel vom Geltungsbereich der Arbeitnehmerschutzvorschriften ausgenommen und im übrigen auf Grund ihrer innerbetrieblichen Stellung in der Lage, für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften tatsächlich zu sorgen.

Im Verkehrswesen sind bestimmten Bediensteten auf Grund einer absolvierten Ausbildung oder einer erlangten Berechtigung kraft Gesetz zumindest für bestimmte Situationen Rechte, darunter auch Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber anderen Arbeitnehmern, übertragen. Dies trifft zB für Piloten, Schiffsführer, aber auch Betriebsleiter von Eisenbahnen, Seilbahnen oder Luftfahrtunternehmen zu. Diesen Personen ist von Gesetzes wegen in bestimmten Situationen eine Eigenverantwortlichkeit übertragen, in deren Rahmen sie auch Weisungsrechte zB gegenüber an Bord befindlichen Arbeitnehmern besitzen und unmittelbare Anordnungen treffen können. Solche Anordnungen können auch im Widerspruch zu Arbeitnehmerschutzvorschriften stehen.

Diesen Personen wird aber, sofern sie Arbeitnehmer sind, trotzdem im Regelfall nicht die Position von leitenden Angestellten in diesem Sinn zukommen. Für Weisungen oder Anordnungen dieser Personen, die sie im Rahmen der ihnen zukommenden Rechte gegenüber anderen Arbeitnehmern treffen und die den Arbeitnehmerschutz berühren, wird daher im Regelfall die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften den Arbeitgeber treffen. Dies deshalb, da sich die diesen Personen übertragenen Weisungs- und Anordnungsbefugnisse einerseits nicht ausdrücklich auch auf den Arbeitnehmerschutz erstrecken und andererseits ihnen meist bestimmte, für die Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes wesentliche Anordnungsbefugnisse wie zB die Beschaffung persönlicher Schutzausrüstungen vorenthalten sind.

Hinsichtlich jener Anordnungen, die diese Personen im Rahmen ihrer Weisungsrechte treffen und die den Arbeitnehmerschutz berühren, wird der Arbeitgeber durch vorsorgende Anweisungen und Information sicherzustellen haben, daß die gesetzlichen Schutzbestimmungen der Arbeitnehmer, zB Arbeitszeitvorschriften, beachtet und eingehalten werden. Für allfällige Übertretungen, die durch solche Anordnungen oder Weisungen bedingt werden, ist er verantwortlich.

Wenn aber im Einzelfall zB bei Betriebsleitern von Eisenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrtunternehmen usw. die Voraussetzungen für leitende Angestellte zutreffen, so ist für eine rechtswirksame Übertragung der Verantwortlichkeit eine Bestellung gemäß Abs. 1 erforderlich.

Abs. 4:

Arbeitgeber haben den Widerruf von Bestellungen oder das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich zu melden. Das Unterlassen einer derartigen Meldung ist gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. e eine Verwaltungsübertretung und strafbar.

Zu § 24:

Abs. 1:

Enthält nunmehr anstelle der allgemein gehaltenen Strafbestimmungen des § 21 VAIG 1987 einen Strafkatalog.

Die Obergrenze des vorgesehenen Strafrahmens wird erhöht, wobei für den Wiederholungsfall ein entsprechend höherer Strafrahmen vorgesehen wird.

Die Bestimmungen entsprechen den Strafbestimmungen gemäß § 24 ArbIG 1993.

Abs. 2:

Entspricht sinngemäß § 8 Abs. 2 VAIG 1987.

Abs. 3:

Der erste und zweite Satz entsprechen § 21 Abs. 3 VAIG 1987.

Aus der Erfahrung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates folgt, daß Übertretungen im Bereich von Gebietskörperschaften oft infolge von Unkenntnis oder auf Grund mangelnder Information begangen werden. Da in solchen Fällen auch dienstrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen möglich sind und in Frage kommen, scheint es sinnvoll, der Person, die für die Übertretung zB durch Unterlassung einer Unterweisung oder einer Anordnung verantwortlich ist, auch eine nachweislich durchzuführende Nachschulung auferlegen zu können.

Die Veranlassung und Durchführung dieser Maßnahmen bleibt den zuständigen Dienstbehörden vorbehalten, sofern die hierfür maßgebenden gesetzlichen Regelungen ein derartiges Vorgehen vorsehen oder möglich machen.

Zu § 26:

Abs. 1 und 2:

Auf jene Sachverhalte, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verwirklicht wurden, insbesondere auch auf die vor diesem Zeitpunkt begangenen Übertretungen, sollen weiterhin die Bestimmungen des VAIG 1987 anzuwenden sein.

Auf Grund des VAIG 1987 erlassene Bescheide, zB Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 Abs. 5 oder Verfügungen gemäß § 9 Abs. 3 VAIG 1987, bleiben unberührt.

Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind nach den Bestimmungen des VAIG 1987 zu Ende zu führen.

In einem allfälligen Berufungsverfahren sollen allerdings die Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieses Bundesgesetzes zur Anwendung kommen, sofern die Berufung zu einem Zeitpunkt erhoben wird, zu dem dieses Bundesgesetz bereits in Kraft ist.

Abs. 3 und 4:

Hinsichtlich der Bestellung der verantwortlichen Beauftragten sind Übergangsregelungen erforderlich.

Eine vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgte Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bleibt demnach für die bis zu diesem Zeitpunkt begangenen Übertretungen wirksam.

Für nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangene Übertretungen bleiben solche Bestellungen jedoch nur dann wirksam, wenn die Bestellung dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mitgeteilt wurde. Ohne eine entsprechende Meldung verlieren bisher erfolgte Bestellungen ihre Wirksamkeit.

Wurden vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Arbeitnehmer, die keine leitenden Angestellten sind, zu verantwortlichen Beauftragten bestellt, so gilt, daß diese Bestellungen nur für Übertretungen wirksam sind, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes begangen wurden. Für die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangenen Übertretungen ist eine bisher erfolgte Bestellung nur dann weiterhin wirksam, wenn es sich um leitende Angestellte handelt und die Mitteilung an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat erfolgt ist.